

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15	München, den 29. Juli	1988
Datum	Inhalt	Seite
25. 7. 1988	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	212
25. 7. 1988	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes 2210-1-1-WK	213
26. 7. 1988	Bekanntmachung des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924 2220-1-K	241
19. 7. 1988	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 454-1-I	245
19. 7. 1988	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-S	246
5. 7. 1988	Verordnung über den „Naturpark Frankenwald“ 791-5-8-U	254
13. 7. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Ernährung und Hauswirtschaft“, Schwerpunkt „Gastgewerbe und Hauswirtschaft“ (gastgewerbliche Berufe) – 2236-2-3-5-K	255
13. 7. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin – 2236-2-3-9-K	256
20. 7. 1988	Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1988 2235-1-1-2-10-K	257
5. 7. 1988	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) 230-1-16-U	257

Dieser Ausgabe liegt die Karte „Naturpark Frankenwald“ bei.

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 25. Juli 1988

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags – Bayerisches Abgeordnetengesetz – (BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 wird die Zahl „7 610“ durch die Zahl „7 858“ ersetzt.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Zahl „4 219“ durch die Zahl „4 283“ ersetzt,
 - b) in Absatz 5 werden die Zahlen „1 889“ durch „1 918“, „945“ durch „960“, „890“ durch „904“, „668“ durch „679“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 25. Juli 1988

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2210-1-1-WK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Vom 25. Juli 1988

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „wissenschaftlichen Hochschulen“ werden durch das Wort „Universitäten“ ersetzt.
 - bb) Vor den Worten „Universität Bamberg“ werden die Worte „Otto-Friedrich-“ eingefügt.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Fachhochschulen, und zwar die Fachhochschule Augsburg, die Fachhochschule Coburg, die Fachhochschule Kempten, die Fachhochschule Landshut, die Fachhochschule München, die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, die Fachhochschule Regensburg, die Fachhochschule Rosenheim, die Fachhochschule Weihenstephan, die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt;“.
2. Vor Art. 2 werden in der Überschrift „1. Kapitel“ die Worte „Staat und Hochschule“ durch die Worte „Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen“ ersetzt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschulen“ durch das Wort „Universitäten“ ersetzt.
 - bb) Satz 6 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„an Fachhochschulen können anwendungsbezogene Entwicklungsvorhaben durchgeführt werden, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschulen dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind.“.

cc) Es wird folgender Satz 8 angefügt:

„⁸Sie wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der Nachteile für Wissenschaftlerinnen hin.“.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten.“.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Sie fördern den Wissenstransfer.“.

4. Art. 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „sowie ihrer Ausbildungspläne“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie gibt dabei insbesondere die Forschungsschwerpunkte und die Schwerpunkte der künstlerischen Entwicklungsvorhaben an.“.

c) In Satz 3 wird das Wort „diese“ durch das Wort „die“ ersetzt.

5. Art. 7b erhält folgende Fassung:

„Art. 7b

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) ¹Die Hochschulmitglieder, bei denen die Forschung Inhalt ihres Hauptamts ist, sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht oder nicht vollständig aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Landesmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. ²Die Durchführung solcher Vorhaben ist Teil der Hochschulforschung.

(2) ¹Die Durchführung eines Forschungsvorhabens nach Absatz 1 darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. ²Die in Absatz 1 genannten Hochschulmitglieder sind berechtigt, solche Vorhaben in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und die Erfüllung der Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind. ³Die dienstrechtliche Stellung der Hochschulmitglieder und ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben blei-

ben unberührt. ⁴Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) ¹Ein Forschungsvorhaben im Sinn des Absatzes 1 ist vor seiner Durchführung der Leitung der Hochschule anzuzeigen. ²Die Anzeigepflicht nach Satz 1 entfällt, wenn das Forschungsvorhaben nicht mit Auflagen über Gegenstand, Durchführung, Organisation und Verbreitung der Forschungsergebnisse verbunden ist und wenn Personal, Sachmittel und Einrichtungen der Hochschule nicht in Anspruch genommen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für wesentliche Änderungen des Forschungsvorhabens und der in der Anzeige enthaltenen Daten und Angaben.“.

6. Art. 7c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule für ein Forschungsvorhaben im Sinn des Art. 7b Abs. 1 darf von der Leitung der Hochschule nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Beeinträchtigung der Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder die Beeinträchtigung der Rechte oder der Erfüllung der Pflichten anderer Personen abzuwenden, oder soweit entstehende Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind.“.

7. Art. 7d erhält folgende Fassung:

„Art. 7d

Verwaltung der Mittel Dritter

(1) ¹Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach Art. 7b Abs. 3 anzuzeigen sind und die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. ²Die Mittel sind für den vom Zuwendungsgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen und Auflagen zu bewirtschaften, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. ³Soweit die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die staatlichen Bestimmungen. ⁴Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist; Satz 3 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

(2) ¹Hauptberufliche Mitarbeiter, die aus solchen von der Hochschule verwalteten Mitteln bezahlt werden, sollen als Personal des Freistaates Bayern angestellt werden, wenn nicht der Zuwendungsgeber etwas Abweichendes bestimmt. ²Die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers sind zu beachten, soweit sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen. ³Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. ⁴Sofern es mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist, kann das

Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern selbst als Arbeitgeber abschließen. ⁵Die Dauer des Dienstverhältnisses richtet sich nach den zur Deckung des Personalaufwands bewilligten oder voraussichtlich verfügbaren Mitteln Dritter für das Forschungsvorhaben.

(3) Soweit der Hochschule finanzielle Erträge aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen sie der Hochschule zusätzlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.“.

8. In Art. 7f werden das Zitat „Art. 7b Abs. 2“ durch das Zitat „Art. 7b“ und das Zitat „Art. 7d Abs. 1“ durch das Zitat „Art. 7d“ ersetzt.

9. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Jede Hochschule stellt einen mehrjährigen Hochschulentwicklungsplan auf und schreibt ihn alle vier Jahre fort.“.

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „und für die Festsetzung von Zulassungszahlen“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Für die staatlichen Hochschulen entwirft das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unter Berücksichtigung der Entwicklung der nichtstaatlichen Hochschulen auf der Grundlage der Entwicklungspläne nach gemeinsamer Beratung mit den Hochschulen einen mehrjährigen Hochschulgesamtplan und schreibt ihn alle vier Jahre fort.“.

d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

10. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. der Leiter der Hochschule oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums,“.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Oberassistenten, die Oberingenieure sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten,“.

cc) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Professoren“ ein Komma und die Worte „die Professoren im Ruhestand“ eingefügt.

dd) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. die Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professoren, die Lehrbeauftragten sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die sonstigen nebenberuflich Tätigen,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Personen“ ein Komma eingefügt; die Worte „sowie die Hochschulassistenten“ werden durch die Worte „die Oberassistenten, die Obergeringenieure sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 44 Abs. 3 bleibt unberührt.“

11. In Art. 10 Abs. 4 Satz 3 werden vor den Worten „die Vizepräsidenten“ die Worte „die Prorektoren oder“ eingefügt.

12. Die Art. 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

„Art. 12

Leitung der Hochschule

Die Hochschule wird nach Maßgabe der Grundordnung

1. durch einen Rektor oder ein Rektorat (Rektoratsverfassung) oder

2. durch einen Präsidenten oder ein Präsidialkollegium (Präsidialverfassung)

geleitet.

Art. 13

Hochschulrechtliche Stellung
des Leiters der Hochschule

(1) ¹Der Rektor oder der Präsident (Leiter der Hochschule) wird von der Versammlung gewählt und dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung vorgeschlagen. ²Wird die Hochschule von einem Rektor geleitet, ist dieser aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen; wird die Hochschule von einem Präsidenten geleitet, ist die Stelle des Präsidenten von der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. ³Der Senat erstellt die Vorschlagsliste; sie ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Kenntnis zu geben. ⁴Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Vorschlag zustande, macht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Vorschläge; ist innerhalb von fünf Monaten noch kein Leiter der Hochschule gewählt, bestellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einen vorläufigen Leiter der Hochschule; die Hochschule kann für die Bestellung eines vorläufigen Leiters Vorschläge unterbreiten.

(2) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(3) ¹Zum Leiter der Hochschule kann nicht bestellt werden, wer vor Ablauf der in der Grundordnung bestimmten Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde. ²Dies gilt

nicht bei unmittelbarer Wiederbestellung; in diesem Fall endet die Amtszeit mit Ablauf des Semesters, in dem der Leiter der Hochschule das 65. Lebensjahr vollendet, im Fall des Art. 38 Abs. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes mit der Entpflichtung.

(4) ¹Die Amtszeit des Leiters der Hochschule beträgt nach Maßgabe der Grundordnung als Rektor mindestens vier, höchstens zwölf Semester und als Präsident mindestens acht und höchstens zwölf Semester. ²Wiederwahl ist zulässig.

(5) Eine Abwahl des Leiters der Hochschule ist ausgeschlossen.

(6) ¹Der Rektor wird durch Prorektoren oder den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung, der Präsident durch Vizepräsidenten oder den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung nach näherer Regelung in der Grundordnung vertreten. ²In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird der Leiter der Hochschule durch den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung vertreten. ³Die Vertretungsregelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt unbeschadet Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 auch, solange für einen aus dem Amt geschiedenen Leiter der Hochschule noch kein Nachfolger bestellt ist; sind auch die Prorektoren oder Vizepräsidenten aus dem Amt geschieden, bestellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einen vorläufigen Leiter der Hochschule; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.“

13. Art. 13a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 13a

Dienstrechtliche Stellung des Leiters der Hochschule“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Präsident“ durch die Worte „Leiter der Hochschule“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; in Halbsatz 1 wird das Wort „Präsidenten“ durch die Worte „Leiter der Hochschule“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Vor Ablauf der Amtszeit als Leiter der Hochschule ist eine Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis als Professor nach Art. 56 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes oder eine Entpflichtung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765, BayRS 2030-1-2-1-WK) ausgeschlossen.“

d) In Absatz 3 wird das Zitat „Art. 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2“ durch das Zitat „Art. 13 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

14. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Art. 14
Aufgaben des Leiters der Hochschule“.
 - Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1; in Satz 1 wird das Wort „Präsident“ durch die Worte „Leiter der Hochschule“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 1 Halbsatz 1 und in den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Präsident“ jeweils durch die Worte „Leiter der Hochschule“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; in den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Präsident“ durch die Worte „Leiter der Hochschule“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; in Satz 1 wird das Wort „Präsident“ durch die Worte „Leiter der Hochschule“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5; in Halbsatz 1 wird das Wort „Präsident“ durch die Worte „Leiter der Hochschule“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6; in Halbsatz 1 wird das Wort „Präsident“ durch die Worte „Leiter der Hochschule“ ersetzt.

15. Die Art. 15 bis 17 erhalten folgende Fassung:
„Art. 15

Prorektoren und Vizepräsidenten

(1) ¹Ein oder zwei Prorektoren oder Vizepräsidenten unterstützen den Rektor oder Präsidenten bei der Leitung der Hochschule. ²Dazu werden sie insbesondere in den Bereichen tätig, für die von ihnen geleitete Ständige Kommissionen zuständig sind. ³Die Grundordnung bestimmt die Zahl der Prorektoren oder Vizepräsidenten.

(2) ¹Die Prorektoren oder Vizepräsidenten werden von der Versammlung aus dem Kreis der Professoren gewählt und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung vorgeschlagen. ²Wahlvorschläge müssen vom Leiter der Hochschule unterschrieben sein. ³Die Amtszeit der Prorektoren oder Vizepräsidenten beträgt die Hälfte der Amtszeit des Leiters der Hochschule einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

Art. 16

Leitungsgremium

(1) ¹Das Rektorat oder das Präsidialkollegium (Leitungsgremium) setzt sich aus einem hauptberuflichen Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen. ²Der Vorsitzende des Rektorats kann die Bezeichnung „Rektor“, der Vorsitzende des Präsidial-

kollegiums die Bezeichnung „Präsident“ führen; die weiteren gewählten Mitglieder des Rektorats können die Bezeichnung „Prorektor“, die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidialkollegiums die Bezeichnung „Vizepräsident“ führen.

(2) ¹Für die Rechtsstellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums gelten Art. 13 Abs. 1 bis 4 und Art. 13a entsprechend. ²Hat die Hochschule einen Kanzler, ist dieser Mitglied des Leitungsgremiums. ³Die anderen Mitglieder des Leitungsgremiums werden von der Versammlung aus dem Kreis der Professoren gewählt und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung vorgeschlagen; der Senat erstellt rechtzeitig eine Vorschlagsliste; Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ⁴Für die Amtszeit dieser gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums gilt Art. 15 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Scheidet der Vorsitzende des Leitungsgremiums vorzeitig aus dem Amt, endet die Amtszeit der anderen Mitglieder des Leitungsgremiums vorzeitig mit der Bestellung eines neuen Leitungsgremiums. ⁷Scheidet ein anderes gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums vorzeitig aus dem Amt, ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung vorzuschlagen; Art. 13 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Eine Abwahl des Leitungsgremiums ist ausgeschlossen.

(4) ¹Das Leitungsgremium nimmt die in Art. 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Halbsatz 1, Abs. 3 und 4 genannten Aufgaben wahr. ²Art. 14 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Grundordnung kann bestimmen, daß das Leitungsgremium die Aufgaben nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 wahrnimmt.

(5) ¹Der Vorsitzende des Leitungsgremiums vertritt die Hochschule. ²Er vollzieht die Beschlüsse der Kollegialorgane. ³Art. 14 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(6) ¹Der Vorsitzende wird von anderen Mitgliedern des Leitungsgremiums nach näherer Regelung der Grundordnung vertreten. ²Art. 13 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Vertretungsregelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt unbeschadet Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 auch, solange für einen aus dem Amt geschiedenen Vorsitzenden des Leitungsgremiums noch kein Nachfolger bestellt ist; sind auch die gewählten weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums aus dem Amt geschieden, bestellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine neue Hochschulleitung; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.

(7) Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Leitungsgremium nicht anzuwenden.

Art. 17

Leitung von Kunsthochschulen

¹Kunsthochschulen haben einen nebenberuflich tätigen Leiter oder nebenberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums. ²Zum Leiter der Hochschule oder zum Vorsitzenden des Leitungsgremiums wird von der Versammlung ein Professor der Hochschule gewählt, der die ihm als Professor obliegenden Aufgaben behält. ³Er wird dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung vorgeschlagen. ⁴Der Senat erstellt rechtzeitig eine Vorschlagsliste; Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ⁵Ist vier Wochen vor Beginn der Amtszeit noch kein Leiter der Hochschule oder Vorsitzender des Leitungsgremiums gewählt, erfolgt eine vorläufige Bestellung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst; die Hochschule kann für die Bestellung des vorläufigen Leiters Vorschläge unterbreiten. ⁶Die Amtszeit des Rektors oder Vorsitzenden des Rektorats beträgt vier Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird; die Amtszeit des Präsidenten oder Vorsitzenden des Präsidialkollegiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens vier Semester und höchstens zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ⁷Im übrigen gelten die Vorschriften über die Leitung der Hochschule. ⁸Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag der Hochschule Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

16. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „2. wählt den Leiter der Hochschule oder den Vorsitzenden des Leitungsgremiums,
3. wählt die Prorektoren oder Vizepräsidenten oder die anderen Mitglieder des Leitungsgremiums,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

- „1. der Leiter der Hochschule oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums,
2. die Prorektoren oder Vizepräsidenten oder die anderen Mitglieder des Leitungsgremiums sowie der Kanzler,“.

bb) Dem Satz 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

- „7. die Frauenbeauftragte der Hochschule; sie wirkt mit beratender Stimme mit.“.

17. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden das Wort „Präsidenten“ durch die Worte „Leiter der

Hochschule“ und das Wort „Präsidialkollegiums“ jeweils durch das Wort „Leitungsgremiums“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Worte „und die Ausstattungspläne“ gestrichen.

cc) In Nummer 14 werden die Worte „Hochschulassistenten und“ gestrichen.

dd) In Nummer 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nummer 20 angefügt:

- „20. bestellt einen Beauftragten für die schwerbehinderten Studenten.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. der Leiter der Hochschule oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums,
2. die Prorektoren oder Vizepräsidenten oder die anderen Mitglieder des Leitungsgremiums sowie der Kanzler,“.

bb) In Satz 1 Nr. 6 wird der Punkt nach dem Wort „Studenten“ durch ein Komma ersetzt; es werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

- „7. die Fachbereichssprecher mit beratender Stimme,
8. die Frauenbeauftragte der Hochschule; sie wirkt mit beratender Stimme mit.“.

cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Zahl der Vertreter der Professoren erhöht sich auf sieben, wenn die Hochschule von einem Leitungsgremium mit einem hauptberuflichen Vorsitzenden geleitet wird oder der hauptberufliche Leiter der Hochschule von nur einem Prorektor oder Vizepräsidenten unterstützt wird.“.

dd) Satz 7 wird aufgehoben.

18. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Vorsitzender einer Ständigen Kommission ist nach Maßgabe der Grundordnung der Leiter der Hochschule oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums, ein Prorektor oder Vizepräsident oder ein Mitglied des Leitungsgremiums oder der Kanzler;“.

bb) In Satz 2 wird den Nummern 1 bis 3 jeweils angefügt:

„die Frauenbeauftragte der Hochschule; sie wirkt mit beratender Stimme mit.“.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 2 erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe.“

b) In Absatz 3 werden das Wort „Hochschulkommission“ durch die Worte „Kommission für Lehrerbildung“ und das Zitat „Art. 3 des Eingliederungsgesetzes“ durch das Zitat „Art. 21a“ ersetzt.

19. Es wird folgender Art. 21a eingefügt:

„Art. 21a

Kommission für Lehrerbildung

(1) ¹Jede Universität hat durch Satzung eine Kommission für Lehrerbildung mit fachbereichsübergreifenden Entscheidungsbefugnissen einzurichten, der die Durchführung der Lehrerbildung nach Maßgabe des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes innerhalb der Hochschule zur selbständigen Erledigung zugewiesen ist. ²In Grundsatzfragen untersteht diese Kommission dem in diesen Angelegenheiten für die gesamte Hochschule zuständigen Kollegialorgan.

(2) ¹Der Kommission für Lehrerbildung müssen als Mitglieder mindestens angehören:

1. vier Vertreter der Gruppe der Professoren (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. ein Vertreter der Studenten,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschule; sie wirkt mit beratender Stimme mit.

²Die Zahl der Mitglieder darf nicht mehr als zwölf betragen. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 müssen mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln haben. ⁴Bei ihrer Auswahl ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Ausbildung für die verschiedenen Lehrämter angemessen berücksichtigt wird. ⁵Dabei sollen die Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken den Aufgaben der Kommission für Lehrerbildung entsprechend vertreten sein. ⁶Das Nähere wird durch die Satzung gemäß Absatz 1 geregelt.

(3) ¹Die Kommission für Lehrerbildung hat zu ihren Verhandlungen mindestens einen Leiter eines Praktikumsamts und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus je einen Lehrer der Lehrämter, für die an der Hochschule ausgebildet wird, mit beratender Stimme zuzuziehen. ²Das Nähere wird durch die Satzung gemäß Absatz 1 geregelt.

(4) ¹Die Kommission für Lehrerbildung hat die Aufgabe,

1. zusammen mit den Fachbereichen eine Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge einschließlich eventueller Änderungen vorzubereiten,
2. die in einem Semester oder Studienjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen im

Benehmen mit den Fachbereichen zeitlich aufeinander abzustimmen,

3. die Durchführung der Schulpraktika während des Studiums im Rahmen der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Regelungen zu sichern,
4. die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes und der Lehrerfortbildung zu fördern,
5. das weiterbildende Studium für Lehrer zu unterstützen.

²Soweit der Kommission für Lehrerbildung die Ausarbeitung einer akademischen Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge nicht übertragen wird, ist sie vor deren Erlaß zu hören.

(5) Die Fachbereiche haben die Kommission für Lehrerbildung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.“

20. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3. eingefügt:

„³Als Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur ein ihr angehörender Professor vorgeschlagen oder bestellt werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) In Absatz 4 wird das Wort „ihren“ gestrichen.

21. In Art. 23 Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Vizepräsidenten“ die Worte „Prorektoren oder“ eingefügt.

22. Es wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a

Frauenbeauftragte

„(1) ¹Frauenbeauftragte wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studentinnen hin. ²Sie werden für die Hochschule vom Senat, für den Fachbereich vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrpersonen gewählt. ³Frauenbeauftragte haben das Recht, an den Sitzungen der Kollegialorgane und der Berufsausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.“

(2) ¹Das Nähere regelt die Grundordnung. ²Bei der Erörterung der betreffenden Regelungen sind Frauenbeauftragte hinzuzuziehen.“

23. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Fachbereiche der Universitäten führen die Bezeichnung „Fakultät“.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „auf der Grundlage der Ausstattungspläne“ gestrichen.
- 23a In Art. 25 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „abweichend hiervon können auf ihren Antrag aus wichtigem Grund Professoren mit Zustimmung der beteiligten Fachbereiche Zweitmitglieder in einem anderen Fachbereich sein.“.
24. Art. 27 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 6 werden die Worte „nach Maßgabe der Ausstattungspläne“ gestrichen.
 bb) In Satz 9 Halbsatz 2 wird das Zitat „Art. 14 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 3“ durch das Zitat „Art. 14 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3“ ersetzt.
 b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Eine Abwahl ist ausgeschlossen.“.
25. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
 „5. die Frauenbeauftragte; sie wirkt mit beratender Stimme mit.“.
 b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) ¹Bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen, von Habilitations- und Promotionsordnungen haben alle Professoren des Fachbereichs das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Sie sind vom Dekan zu Sitzungen, in denen über derartige Angelegenheiten beraten und abgestimmt wird, unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. ³Die dem Fachbereichsrat nicht angehörenden Professoren können nur dann stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekan innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professorenstelle schriftlich mitteilen, daß sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. ⁴Die Abstimmungsergebnisse der Mitglieder des Fachbereichsrats und der nach Satz 1 mitwirkungsberechtigten Professoren sind getrennt zu ermitteln und dem Senat vorzulegen. ⁵Soweit für die in Satz 1 genannten Angelegenheiten eine gemeinsame Kommission zuständig ist (Art. 30), gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁶Für die Mitwirkung gelten Art. 35 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 und 6 entsprechend.“.
 c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2; die Worte „einschließlich der Promotions- und Habilitationsordnungen“ werden gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
26. In Art. 29 Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat „Art. 22 Abs. 2 Sätze 2 und 3“ durch das Zitat „Art. 22 Abs. 2 Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
27. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „(2) ¹Gemeinsame Kommissionen haben Entscheidungsbefugnisse soweit ihnen die Befugnisse der Kollegialorgane der beteiligten Fachbereiche übertragen worden sind. ²Werden Befugnisse übertragen, sind auch die Bildung der gemeinsamen Kommissionen sowie Bestellung und Zahl der Mitglieder festzulegen. ³Für Fragen der Didaktik ist eine gemeinsame Kommission zu errichten; der gemeinsamen Kommission müssen Professoren möglichst aller Fachdidaktiken sowie der Fachbereiche angehören, in denen die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiete zusammengefaßt sind.
 (3) ¹Für die Zusammensetzung der gemeinsamen Kommission gilt Art. 28 Abs. 2 entsprechend. ²Die Grundordnung kann bestimmen, daß der gemeinsamen Kommission für Fragen der Didaktik die dreifache Zahl der in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 genannten Vertreter angehört.“.
28. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Zitat „Art. 14 Abs. 6“ durch das Zitat „Art. 14 Abs. 5“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „oder zum höheren Verwaltungsdienst“ gestrichen.
 c) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Präsidialkollegium“ durch das Wort „Leitungsgremium“ ersetzt.
29. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 „⁴Bei einer Vervielfachung der Zahl der Gremienvertreter erhält jede Gruppe unabhängig von der Wahlbeteiligung mindestens zwei Sitze.“.
 bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; nach dem Wort „Fachbereichsräten“ werden ein Komma und die Worte „in der Versammlung“ eingefügt.
 b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Wahlen gemäß Absatz 1 einschließlich der Amtszeiten werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung (Wahlordnung) geregelt.“.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Wahl des Leiters der Hochschule und der Prorektoren oder Vizepräsidenten oder der Mitglieder des Leitungsgremiums sowie der Fachbereichsprecher und deren Stellvertreter wird in der Grundordnung geregelt.“
- bb) In Satz 3 wird das Zitat „Art. 35 Abs. 3 Sätze 1 bis 3“ durch das Zitat „Art. 35 Abs. 3 Sätze 1 bis 4“ ersetzt.
30. Art. 33a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder in anderen Gremien ist mit der Tätigkeit als Leiter der Hochschule, Mitglied des Leitungsgremiums, Prorektor oder Vizepräsident, Kanzler oder dessen ständiger Vertreter nicht vereinbar.“
- b) Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Wird ein Leiter der Hochschule, ein Mitglied des Leitungsgremiums oder ein Prorektor oder Vizepräsident zum Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium gewählt oder bestellt, kann er nur dann als Vertreter seiner Mitgliedergruppe in einem Gremium tätig werden, wenn er sein Amt als Leiter der Hochschule, Mitglied des Leitungsgremiums, Prorektor oder Vizepräsident vor dem ersten Zusammentritt des Gremiums niederlegt;“
- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) ¹Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. ²Sie können bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beratend hinzugezogen werden.“
31. Art. 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit bleibt die Zahl der nach Art. 28 Abs. 3 Satz 1 und Art. 74 Abs. 3 Satz 3 mitwirkungsberechtigten Professoren außer Betracht.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
32. In Art. 36 Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „Präsident“ durch die Worte „Leiter der Hochschule“ und das Wort „Präsidialkollegium“ durch das Wort „Leitungsgremium“ ersetzt.
33. Art. 37 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²In besonderen Fällen kann die Leitung der Hochschule Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 2 zulassen.“
34. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden das Wort „Präsident“ durch die Worte „Leiter der Hochschule“, das Wort „Präsidialkollegiums“ durch das Wort „Leitungsgremiums“ und das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Oberassistenten, die Obergeringenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; vor dem Wort „Vizepräsidenten“ werden die Worte „Prorektoren oder“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 „²Professoren, die nach Art. 28 Abs. 3 mitwirkungsberechtigt sind, werden bei der Bestimmung der Mehrheiten insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt haben.“
35. Vor Art. 39 wird die Überschrift „a) Wissenschaftliche Hochschulen“ durch die Überschrift „a) Universitäten“ ersetzt.
36. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „Art. 22 Abs. 2 Satz 3“ durch das Zitat „Art. 22 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Zitat „Art. 28 Abs. 4 Satz 2“ durch das Zitat „Art. 28 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird das Zitat „Art. 22 Abs. 2 Satz 3“ durch das Zitat „Art. 22 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
37. Vor Art. 41 wird die Überschrift „b) Gesamthochschule“ gestrichen.
38. Art. 42 und 43 werden aufgehoben.
39. Vor Art. 44 wird in der Überschrift der Buchstabe „c)“ durch den Buchstaben „b)“ ersetzt.
40. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Vizepräsident“ die Worte „Prorektoren oder“ eingefügt; das Wort „Präsidialkollegiums“ wird durch das Wort „Leitungsgremiums“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 Halbsatz 2 werden das Wort „Präsident“ durch die Worte „Leiter der Hochschule“ und das Wort „Präsidialkollegiums“ durch das Wort „Leitungsgremiums“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Lehrbeauftragten an den Hochschulen für Musik gehören für die Vertretung in den Kollegialorganen und anderen Gremien der Gruppe der Mitglieder nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 an.“

41. Vor Art. 45 wird in der Überschrift der Buchstabe „d)“ durch den Buchstaben „c)“ ersetzt.
42. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Fachhochschule wird von einem Rektor oder Präsidenten geleitet.“
- b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „¹Die Fachhochschulen können vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit diesen unbeschadet der Gliederung in Fachbereiche auch in Abteilungen unterteilt werden.“
43. Vor Art. 45a wird die Überschrift „4. Neuordnung des Hochschulwesens“ durch die Überschrift „d) Zusammenwirken der Hochschulen“ ersetzt.
44. Art. 45a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird gestrichen.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben wirken Hochschulen zusammen. ²Das Zusammenwirken ist durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen sicherzustellen.“
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
- „Durch das Zusammenwirken der Hochschulen (Art. 2 Abs. 6) ist insbesondere zu gewährleisten.“
- bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinanderfolgende Studiengänge geschaffen werden;“
- cc) In Nummer 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- e) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) ¹Für das Zusammenwirken nach Absatz 1 kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst – auch versuchsweise – durch Rechtsverordnung gemeinsame Organe der beteiligten Hochschulen vorsehen sowie deren Zusammensetzung und Befugnisse festlegen. ²Die Befugnisse können sich auch auf die Beschlußfassung über gemeinsame Entscheidungen und den Erlaß gemeinsamer Vorschriften der beteiligten Hochschulen erstrecken. ³Die Mitglieder der gemeinsamen Organe
- werden von den Senaten der beteiligten Hochschulen bestellt. ⁴In beschließenden gemeinsamen Organen müssen die in Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 aufgeführten Mitgliedergruppen der beteiligten Hochschulen in einem jener Vorschriften entsprechenden Verhältnis vertreten sein.“
45. Art. 45b erhält folgende Fassung:
- „Art. 45b
Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter
Die Grundordnung der Hochschule kann vorsehen, daß ein Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter eingerichtet wird.“
- 45a Art. 45c wird aufgehoben.
46. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Aus dem Kreis der Bewerber“ durch die Worte „Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Ausschreibung“ ersetzt.
- bb) Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „im übrigen können Oberassistenten und habilitierte Oberingenieure sowie sonstige Hochschullehrer Mitglieder mit beratender Stimme sein.“
- cc) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „⁴Berufungsausschüssen, die Vorschlagslisten für die Besetzung von Fachdidaktikerstellen ausarbeiten, muß mindestens je ein Professor einer Fachdidaktik und der Erziehungswissenschaften angehören.“
- dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²In die Vorschlagsliste können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 wird „Absatz 3 Satz 1 und“ gestrichen.
47. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „diese Einschränkung gilt nicht bei der Berufung von Professoren an Fachhochschulen und von Professoren für Fachhochschulstudiengänge an Universitäten in ein zweites Professorenamt.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Zusagen an Professoren stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln.“

48. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „besonderes“ das Wort „berufliches“ und ein Komma eingefügt.
 - b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Antrag kann von der Hochschule nur aus den in den Absätzen 3 und 4 sowie Art. 51 Satz 1 Nrn. 1, 4 bis 6 und 8 sowie Art. 52 Satz 1 Nrn. 3, 5 und 6 genannten Gründen abgelehnt werden; im Fall der Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs gilt ferner Art. 51 Satz 1 Nr. 7 entsprechend.“
49. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „wissenschaftliche Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; in Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „durch ein sportärztliches Attest über die volle Sporttauglichkeit sowie“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 6 angefügt:
„⁶Als entsprechender Studiengang im Sinn von Satz 5 gelten auch die Fächer Musikerziehung (Didaktik der Musik) und Kunsterziehung (Didaktik der Kunst) im Rahmen des Magisterstudiengangs.“
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Gestaltung“ die Worte „und im Studiengang Innenarchitektur“ eingefügt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium (Art. 61 Abs. 7) bestimmt sich nach dessen Erfordernissen.“
 - bb) Satz 2 Halbsatz 3 erhält folgende Fassung:
„durch Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß diese Rechtsvorschriften ganz oder teilweise von den Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen werden.“
 - e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) ¹Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit Qualifikationen durch Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstige Prüfungen außerhalb des Hochschulbereichs vermittelt werden; soweit Qualifikationen innerhalb des Hochschulbereichs vermittelt werden, erläßt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Rechtsver-
- ordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie 5 bis 7 werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen. ³Die betroffenen Hochschulen werden beteiligt. ⁴Die Rechtsverordnungen sind dem Landtag vorzulegen.“
50. Art. 51 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. wenn der Studienbewerber die Zahlung fälliger Beiträge nicht nachweist oder die nach der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht.“
 - b) In Satz 2 wird das Zitat „Halbsatz 2“ gestrichen.
51. Art. 52 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden die Worte „Anordnung über“ gestrichen.
 - b) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. ein dem Studienwunsch des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.“
52. Es wird folgender Art. 54 eingefügt:
„Art. 54
Rückmeldung, Beurlaubung
(1) Der Student hat sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
(2) ¹Ein Student kann auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. ³Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt.
(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.
(4) Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und eines Erziehungsurlaubs sind auf die Fristen gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.“
53. Art. 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „hat“ ein Komma und die Worte „spätestens jedoch einen Monat nach Erstellung des Prüfungszeugnisses, wenn es an die vom Studenten angegebene letzte Anschrift abgesandt worden ist“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Zitat „Art. 51

Satz 1 Nrn. 2 oder 3“ durch das Zitat „Art. 51 Satz 1 Nrn. 2, 3 oder 6“ ersetzt.

bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. er bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Beiträge nicht nachweist oder die nach der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht.“.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Student soll exmatrikuliert werden, wenn er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahres nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet hat.“.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

54. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Exmatrikulation“ die Worte „und für die Rückmeldung“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschulen werden ermächtigt, das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung und die Exmatrikulation durch Satzung zu regeln, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedarf.“.

55. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Dem studentischen Konvent gehören an

1. die in den Senat und in die Versammlung gewählten Studentenvertreter sowie

2. mindestens 15 weitere Studentenvertreter.

²Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder der jeweiligen Hochschule sind, 10 000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der weiteren Studentenvertreter je angefangene weitere 2 000 um eins. ³Studentenvertreter nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sind diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter in die Versammlung weitere Sitze entfallen würden. ⁴Die Fachschaftssprecher nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Der studentische Konvent wählt innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen bis zu vier Sprecher, die an der Hochschule

immatrikulierte Studenten sein müssen und verschiedenen Fachbereichen angehören sollen (Sprecherrat); das erste Zusammentreten des studentischen Konvents wird bis zur Wahl eines Vorsitzenden vom Leiter der Hochschule oder Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet; das Nähere regelt die Grundordnung. ²Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. der Mitglieder des studentischen Konvents ist dieser binnen 14 Tagen einzuberufen. ³Bestehen an einer Hochschule keine Fachbereiche, gehören dem Sprecherrat vier Studentenvertreter an; Studentenvertreter nach Halbsatz 1 sind die Studentenvertreter im Senat sowie diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter im Senat weitere Sitze entfallen würden.“.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Studentenvertreter eines Fachbereichs bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, 2 000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Studentenvertretern. ³Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, 2 000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Studentenvertreter, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1 000 Studenten um eins. ⁴Fachschaftssprecher ist der Studentenvertreter im Fachbereichsrat, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter in den Fachbereichsräten weitere Sitze entfallen würden. ⁵Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Absatzes 4 die Wahrnehmung fachbereichsbezogener Angelegenheiten der Studenten.“.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Zitat „Art. 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2“ durch das Zitat „Art. 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Grundordnung regelt das Nähere über das Zusammentreten, die Beschlußfassung und die laufenden Arbeiten seitens der Fachschaftsvertretung.“.

56. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des studentischen Konvents einschließlich des Sprecherrats und der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, daß die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 58 Abs. 4 verteilt werden; dabei soll der Schwerpunkt der Mittelzuteilung bei den Fachschaftsvertretungen liegen. ³Der Spre-

cherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Leitung der Hochschule vorzulegen ist.⁴Der Sprecherrat ist dabei verpflichtet, die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben vor der Vorlage an die Leitung der Hochschule durch den studentischen Konvent verabschieden zu lassen.“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „benennt“ durch die Worte „und die Fachschaftsvertretungen benennen“ ersetzt.

57. Art. 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsordnungen“ durch das Wort „Hochschulprüfungsordnungen“ ersetzt; die Worte „und in den Empfehlungen der Studienreformkommission“ werden gestrichen.

- b) In Absatz 5 werden vor dem Wort „Aufbaustudiums“ die Worte „Zusatz-, Ergänzungs- und“ eingefügt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Wird eine Regelstudienzeit von über vier Jahren festgesetzt, darf der Zeitraum zur Vermittlung des erforderlichen Lehrangebots vier Jahre nicht überschreiten; in besonderen Fällen kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Ausnahmen zulassen.“.

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; in Halbsatz 2 werden jeweils die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„⁴Auf die Regelstudienzeit werden praktische Studiensemester in Fachhochschulstudiengängen angerechnet; ferner wird eine nach Absatz 2 Satz 3 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit angerechnet, wenn sie während des Studiums abzuleisten ist und in der Prüfungsordnung auf mindestens drei Monate bemessen ist.“.

- dd) Es wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Nach der Prüfungsordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.“.

- ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung

des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. ²Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. ³Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus.“.

- e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation auf Grund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen. ²Eines Einvernehmens mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bedarf auch die Einführung anderer neuer Studiengänge. ³Über die Aufhebung von Studiengängen entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschule und unter Berücksichtigung des Hochschulgesamtplans. ⁴Für die wesentliche Änderung von Studiengängen sowie für die Einführung und Aufhebung von Fächern im Magisterstudiengang oder in einem Lehramtsstudiengang sowie sonstiger Studienangebote der Hochschulen finden die Sätze 1 bis 3 sinngemäß Anwendung; bei Lehramtsstudiengängen sowie beim Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik bedarf es des Einvernehmens mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ⁵Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung erlassen ist.“.

58. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung durch Satzung aufstellen. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann insbesondere für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen Ausnahmen zulassen.“.

- bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Kenntnisse“ die Worte „oder besonderer Befähigung“ eingefügt.

- cc) In Satz 7 wird das Zitat „Art. 3 Abs. 4 des Eingliederungsgesetzes“ durch das Zitat „Art. 21a Abs. 4“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Studienordnung ist vor ihrer Bekanntmachung dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. ²Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann

binnen drei Monaten nach Zugang der Satzung eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt werden kann, oder wenn die Satzung anderen Rechtsvorschriften widerspricht. ⁴Die Frist kann vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst aus wichtigen Gründen verlängert werden, in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten. ⁵Die Hochschule ist von der Fristverlängerung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. ⁶Die Studienordnung tritt nach Ablauf der Frist durch Bekanntmachung gemäß Art. 5 Abs. 2 in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist. ⁷Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst kann die Studienordnung auch schon vorher bekanntgemacht werden.“

59. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²An den Hochschulen für Musik braucht einem Studenten Einzelunterricht nicht erteilt werden, wenn er die Regelstudienzeit aus von ihm zu vertretenden Gründen überschreitet.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

60. Art. 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Dekan“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Anmeldung“ die Worte „oder durch Los“ eingefügt und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„die anzuwendende Alternative legt der Fachbereichsrat fest.“

61. In Art. 65 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Studienplätzen“ die Worte „oder auf Grund von Leistungsnachweisen, die im Verlauf des Studiums erbracht wurden,“ eingefügt.

62. Art. 66 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

63. Art. 66a erhält folgende Fassung:

„Art. 66a

Koordinierung der Ordnungen für Studium und Prüfungen

¹Der Freistaat Bayern wird an Einrichtungen der Länder zur Koordinierung der Ordnungen für Studium und Prüfungen mitwirken. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist zuständige Landesbehörde im Sinn von § 9 Abs. 2 Satz 4 des Hochschulrahmengesetzes (HRG). ³Vor Entscheidungen auf Grund dieser Bestimmung sind die betroffenen Hochschulen zu hören.“

64. Dem Art. 68 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann den Beginn der Prüfungszeit im Benehmen mit den Fachhochschulen durch Rechtsverordnung bestimmen.“

65. Art. 69 und 70 erhalten folgende Fassung:

„Art. 69

Prüfungen

(1) ¹Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. ²In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt; diese kann in Abschnitte unterteilt oder teilweise studienbegleitend abgelegt werden. ³Bei einer teilweise studienbegleitenden Prüfung soll mindestens die Hälfte der Fächer der Vor- oder Zwischenprüfung in einem Abschnitt abgelegt werden. ⁴Soweit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen, können die Prüfungsordnungen staatliche Vor- und Zwischenprüfungen vorsehen; sind studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen vorgesehen, regeln die Hochschulen dazu das Nähere durch Satzung. ⁵In Lehramtsstudiengängen können Vor- und Zwischenprüfungen als Hochschulprüfungen durchgeführt werden; staatliche Vor- und Zwischenprüfungen sollen nur eingerichtet werden, wenn sie zur Entlastung der Ersten Staatsprüfung führen.

(2) ¹Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. ²Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ³Als Hochschulprüfungen im Sinn dieser Bestimmungen gelten nicht Nachweise über Studienleistungen, die als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen sind, ohne auf das Prüfungsergebnis angerechnet zu werden oder eine Prüfungsleistung zu ersetzen; auf diese Studienleistungen finden die Absätze 4 bis 7 keine Anwendung.

(3) Hochschulprüfungen können vor dem in der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung festgelegten Termin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) ¹Je nach Art des Studiengangs können Hochschulabschlußprüfungen in Abschnitte geteilt sowie durch eine Vor- oder Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. ²In künstlerischen Studiengängen sowie in Studien-

gängen mit erheblichen künstlerisch-gestalterischen Ausbildungsinhalten können sich einzelne Prüfungsarbeiten künstlerischer oder künstlerisch-gestalterischer Art über einen Zeitraum von mehreren Semestern erstrecken. ³Studienbegleitende Leistungsnachweise dürfen die Prüfungsgesamtnote höchstens zu einem Drittel bestimmen und können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist. ⁴Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Hochschulprüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Prüfungsfach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen.

(5) ¹Zur Abschlußprüfung als Diplommusiklehrer an Hochschulen für Musik werden auch Bewerber zugelassen, die ihr Studium an einer bayerischen Fachakademie für Musik (Konservatorium) durchgeführt haben. ²Die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird durch Kooperationsverträge zwischen den Hochschulen für Musik und den Trägern der Fachakademien für Musik (Konservatorien) sichergestellt.

(6) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung nur

1. Hochschullehrer,
2. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Ruhestand befindliche Professoren, Oberassistenten und Obergeringeneure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen,
3. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bei Abnahme der Diplommusiklehrerprüfung an den Hochschulen für Musik auch Lehrkräfte der Fachakademien für Musik

befugt. ²Im Fall des Absatzes 5 wird die Prüfung an der jeweiligen Fachakademie für Musik abgenommen. ³Dabei wirken Lehrkräfte der Fachakademie gleichberechtigt an der Abnahme der Hochschulprüfung mit; der Prüfungsvorsitz liegt bei einem Hochschullehrer. ⁴Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(7) Das prüfungsberechtigte wissenschaftliche Personal für Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts an einer Universität, an der ein theologischer Fachbereich desselben Bekenntnisses nicht vorhanden ist, wirkt bei Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen), die zu theologischen akademischen Graden oder zur Feststellung einer entsprechenden Lehrbefähigung führen, in dem theologischen Fachbereich desselben Be-

kenntnisses der nächstgelegenen Universität mit, an der ein solcher Fachbereich vorhanden ist.

(8) ¹Dem prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Personal eines Fachbereichs, für dessen Fachgebiet der Fachbereich kein Promotions- oder Habilitationsrecht hat, kann durch Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Landesuniversität, an der ein entsprechender Fachbereich vorhanden ist, das Recht eingeräumt werden, in seinem Fachgebiet an Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) dieses Fachbereichs mitzuwirken. ²Absatz 7 und Art. 104a bleiben unberührt.

(9) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

Art. 70

Prüfungsordnungen

(1) ¹Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von den Hochschulen durch Satzung erlassen werden und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedürfen. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Hochschulprüfungsordnung rechtswidrig ist. ³Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn die Hochschulprüfungsordnung eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist (Art. 61 Abs. 6 Satz 1); eine unbegründete Überschreitung kann insbesondere dann vorliegen, wenn eine Empfehlung eine kürzere Regelstudienzeit enthält, als sie in der zur Genehmigung vorgelegten Hochschulprüfungsordnung vorgesehen ist. ⁴Die Genehmigung kann versagt werden, wenn

1. durch die Hochschulprüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist oder
2. durch eine nicht angemessene Unterteilung der Prüfung eine Beeinträchtigung des Leistungscharakters zu besorgen ist oder
3. die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung der Hochschulprüfungsordnung nicht vorliegen oder
4. die Hochschulprüfungsordnung den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 oder des Art. 61 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 4 über die Regelstudienzeit nicht entspricht.

(2) ¹Die Hochschulprüfungsordnungen sollen unter Ausrichtung auf ein gestrafftes Studium möglichst einheitlich gestaltet sein sowie die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Mög-

lichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten. ²Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird. ³Der Durchlässigkeit der Studiengänge ist Rechnung zu tragen.

(3) ¹Die Hochschulprüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. ²Sie muß insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
2. die Gegenstände der Prüfung,
3. die Prüfungsorgane,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit, ferner welche verwandten Studiengänge im Grundstudium gleich sind,
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und im Fernstudium oder an anderen Hochschulen sowie die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus einem mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegten Studium an Fachakademien für Musik auf das Studium an den Hochschulen für Musik und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe auf das Studium in angewandten Sprachwissenschaften,
6. die Fristen für die Ablegung der Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung oder die Fristen für die Meldung zu diesen Prüfungen; die Abschlußarbeit kann vor der Abschlußprüfung ausgegeben werden, es sei denn, daß die Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt,
7. die Regelstudienzeit und den Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen,
8. die Bekanntmachung der Prüfung und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer,
9. die Form und das Verfahren der Prüfung, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
11. die Wiederholung der Prüfung; diese ist nur innerhalb eines weiteren Jahres nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; eine zweite Wieder-

holung kann für bestimmte Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin vorgesehen werden; dabei ist die Zahl der maximal wiederholbaren Fachprüfungen festzulegen; weitere Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere bestimmte Mindestnoten in den übrigen Prüfungsfächern, können verlangt werden; eine Diplom- oder Magisterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

³Die Hochschulprüfungsordnung kann als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung den Nachweis einer dem Studienziel dienenden praktischen Tätigkeit festlegen. ⁴Studenten mit fachgebundener Hochschulreife können zu Prüfungen nur in den betreffenden Studiengängen oder Studienrichtungen oder in den Fächern des Lehramts, zu dessen Studium sie auf Grund ihrer fachgebundenen Hochschulreife immatrikuliert sind, zugelassen werden. ⁵Studienzeiten und in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. ⁶Eine Regelstudienzeit ist auch in staatlichen Prüfungsordnungen festzulegen.

(4) ¹Der Student soll die Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung zu den vorgesehenen Terminen bis zum Ende des jeweiligen Studienabschnitts ablegen. ²Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 bei der Vor- und Zwischenprüfung um mehr als zwei Semester, bei der Abschlußprüfung um mehr als vier Semester, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ³Die Überschreitungsfristen verlängern sich um die nach der Hochschulprüfungsordnung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ⁴Die Sätze 1 bis 3 sowie Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 gelten entsprechend auch für staatliche Prüfungsordnungen.

(5) ¹Soweit in Hochschulprüfungsordnungen zu treffende Regelungen für den gesamten Bereich einer Hochschule getroffen werden können, kann eine allgemeine Prüfungsordnung erlassen werden. ²Vorschläge für die vom Senat zu erlassenden Fachprüfungsordnungen werden von den beteiligten Fachbereichen ausgearbeitet.

(6) Studenten des gleichen Studiengangs sollen nach Maßgabe der Prüfungsordnung als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden.“

66. In Art. 70b Satz 1 werden vor dem Wort „Aufbaustudien“ die Worte „Zusatz-, Ergänzungs- und“ eingefügt.

67. Art. 70c wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Die Universitäten regeln in ihren Promotionsordnungen unter welchen Voraussetzungen Fachhochschulabsolventen zur Promotion zugelassen werden.“.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; das Zitat „Art. 70 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 8 bis 11 Halbsatz 1 sowie Abs. 5“ wird durch das Zitat „Art. 70 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 11 Halbsatz 1 sowie Abs. 5“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
68. Art. 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„¹Studenten der Fachhochschulen können auf Grund einer bestandenen Vorprüfung zum Studium desselben oder eines eng verwandten wissenschaftlichen oder künstlerischen Studiengangs an eine Universität oder Kunsthochschule übertreten; das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus geregelt. ²Absolventen einer Fachhochschule sind berechtigt, an eine Universität oder Kunsthochschule ohne Beschränkung auf einen Studiengang überzutreten.“
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschulen“ durch das Wort „Universitäten“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ jeweils durch das Wort „Universität“ ersetzt; vor dem Wort „Studienleistungen“ werden das Wort „Prüfungsleistungen“ und ein Komma eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
69. In Art. 72 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„das gleiche gilt auch für das Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium.“.
70. Vor Art. 73 wird folgende weitere Überschrift eingefügt:
„1. Akademische Grade“.
71. Art. 73 erhält folgende Fassung:
„Art. 73
Verleihung von akademischen Graden
(1) ¹Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß er-

worben wird, verleiht die Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der bei Absolventen von Fachhochschulstudiengängen den Zusatz „(FH)“, bei Absolventen universitärer Studiengänge den Zusatz „Univ.“ erhält. ²Die Hochschule kann einen Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. ³Sie kann für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums, das nicht in Fachhochschulstudiengängen abgeschlossen wurde, auch einen Magistergrad verleihen. ⁴Von der Hochschule können auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in den Sätzen 1 und 3 genannten Grade verliehen werden. ⁵Das Nähere regelt die Hochschule in einer Satzung, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und bei staatlichen Abschlußprüfungen zusätzlich des Einvernehmens des für den Vollzug der staatlichen Prüfungsordnung zuständigen Staatsministeriums bedarf.

(2) Die Universitäten verleihen neben den in Absatz 1 genannten Graden den Doktorgrad sowie in Verbindung mit der Lehrbefähigung den akademischen Grad eines habilitierten Doktors.

(3) Die Hochschule kann in einer im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Satzung festlegen, welche weiteren akademischen Grade verliehen werden.

(4) ¹Die Universitäten haben Bewerbern, die ihr Studium an einer früheren Pädagogischen Hochschule oder an einem früheren erziehungswissenschaftlichen Fachbereich abgeschlossen haben, den Erwerb eines akademischen Grades entsprechend deren fachlicher Ausrichtung zu ermöglichen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen für die Fachbereiche, die zum 1. Oktober 1977 Mitglieder der aufgelösten erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche aufgenommen haben, sind entsprechende Regelungen vorzusehen. ³Für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und die Universität Passau gilt Entsprechendes.

(5) ¹Die Universitäten, an denen bei Hochschulprüfungen prüfungsberechtigtes wissenschaftliches Personal einer anderen Universität gemäß Art. 69 Abs. 7 mitwirkt, haben den Mitgliedern dieser Universität und Bewerbern, die ihr Studium dort abgeschlossen haben, den Erwerb eines theologischen akademischen Grades zu ermöglichen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen für die betroffenen theologischen Fachbereiche sind entsprechende Regelungen vorzusehen.“

72. Es werden folgende Art. 73a bis 73d eingefügt:

„Art. 73a

Führung akademischer Grade
deutscher Hochschulen

¹Die von deutschen staatlichen Hochschulen verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden; wird der Doktorgrad oder der akademische Grad eines habilitierten Doktors in abgekürzter Form geführt, so muß die Fachrichtung nicht angegeben werden. ²Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade.

Art. 73b

Führung ausländischer akademischer Grade
und entsprechender
ausländischer staatlicher Grade
oder Titel

(1) ¹Wer einen ausländischen akademischen Grad erworben hat, bedarf zur Führung dieses Grades der Genehmigung der zuständigen Behörde. ²Ebenso genehmigungspflichtig ist die Führung entsprechender ausländischer staatlicher Grade und Titel, die inländischen akademischen Graden gleichlautend oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind. ³Auf die von ausländischen Hochschulen oder ausländischen staatlichen Stellen verliehene Bezeichnung „Professor“ finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung. ⁴Die Genehmigung ist nicht erforderlich,

1. wenn eine entsprechende behördliche Genehmigung im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorliegt, die durch Abkommen auch in Bayern wirksam ist, oder
2. soweit sie das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die Führung akademischer Grade bestimmter ausländischer Hochschulen oder für die Führung entsprechender staatlicher Grade oder Titel bestimmter ausländischer Staaten allgemein erteilt hat,
3. für Ausländer, die sich ausschließlich im amtlichen Auftrag oder nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwecken in Bayern aufhalten, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatstaates zur Führung des Grades oder Titels befugt sind, oder
4. soweit sie das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an bayerischen Hochschulen allgemein erteilt hat.

(2) ¹Die Genehmigung setzt voraus, daß der Grad oder Titel von einer ausländischen Hochschule verliehen wurde, die zum Zeitpunkt seiner Verleihung einer inländischen staatlichen Hochschule vergleichbar und zu seiner Verleihung berechtigt war (anerkannte Hochschule). ²Wurde nach dem Recht des betreffenden Landes der Grad oder Titel außerhalb der Hochschule verliehen oder zuerkannt, muß der Inhaber des Grades oder

Titels die zugrundeliegenden einschlägigen Studienleistungen und Prüfungen an einer anerkannten ausländischen Hochschule absolviert haben.

(3) ¹Im Genehmigungsverfahren wird die Wertigkeit des Grades oder Titels im Vergleich zu einem entsprechenden inländischen akademischen Grad in der Regel nicht näher geprüft. ²Die Genehmigung ist, wenn eine Verwechslung nicht zu besorgen ist, mit der Maßgabe zu erteilen, den erworbenen Grad oder Titel in der Originalform und mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz zu führen. ³Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 können in einer Durchführungsverordnung (Absatz 4) vorgesehen werden, soweit der Schutz inländischer akademischer Grade vor Entwertung und der Schutz der Allgemeinheit vor Irreführung gewahrt bleibt.

(4) Das Nähere zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie über Voraussetzungen und Inhalt der Einzelgenehmigung wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bestimmt.

- (5) Art. 114 bleibt unberührt.

Art. 73c

Entziehung, Widerruf

(1) ¹Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. ²Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat.

(2) Unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde eine von ihr erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung (Art. 73b Abs. 1 Satz 4 Nrn. 2 und 4) den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen.

Art. 73d

Zuständige Behörde

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist in den Fällen der Art. 73b Abs. 1 Satz 1 und Art. 73c Abs. 2 die zuständige Behörde; es kann seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

73. Vor Art. 74 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Lehrbefähigung, Lehrbefugnis“.

74. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschulen“ durch das Wort „Universitäten“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „(z. B. Dr. med. habil.)“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) ¹Die Universitäten können die Lehrbefähigung feststellen. ²Art. 70c Satz 3, Art. 72 und 73 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Zitat „Art. 69 Abs. 5, Art. 70 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 11 Halbsatz 1 sowie Abs. 5“ durch das Zitat „Art. 69 Abs. 6 Satz 1, Art. 70 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 11 Halbsatz 1 sowie Abs. 5“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Bei der Durchführung von Habilitationsverfahren haben alle Professoren des Fachbereichs das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken; Art. 28 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschule oder integrierten Gesamthochschule oder einer dieser“ durch die Worte „Universität oder einer dieser“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Zum Habilitationsverfahren ist ein Bewerber zuzulassen, der ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen hat, zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist und seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt hat;“
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „⁴Durch die Habilitationsordnung kann die Zulassung zum Habilitationsverfahren von der Vorlage der Habilitationsschrift oder der wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Sinn von Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 abhängig gemacht werden; die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber von einem Professor vorgeschlagen oder betreut wird oder daß seit der Promotion eine bestimmte Frist verstrichen ist.“
- f) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.
75. Art. 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschule oder integrierten Gesamthochschule oder einer dieser“ durch die Worte „Universität oder einer dieser“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „oder Gesamthochschulen“ gestrichen.
76. In Art. 77 Abs. 6 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und das Zitat „Art. 14 Abs. 2 Satz 4 und Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1“ durch das Zitat „Art. 14 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
77. Art. 80 Abs. 4 wird aufgehoben.
- 77a Art. 82 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Aufgaben der Studentenwerke sind die wirtschaftliche Förderung der Studierenden, deren soziale und gesundheitliche Betreuung, die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten, der Bau und der Betrieb von Studentenwohnheimen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich für die Studierenden der staatlichen Hochschulen.“
78. Art. 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird in Nummer 3 nach dem Wort „Hochschulverwaltung“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 „4. die Frauenbeauftragte der Hochschule; sie wirkt mit beratender Stimme mit.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Zitat „Art. 35 Abs. 3 Satz 5“ durch das Zitat „Art. 35 Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.
79. Art. 86 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird in Nummer 4 nach dem Wort „Studentenwerks“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
 „5. die Frauenbeauftragte der Hochschule; sie wirkt mit beratender Stimme mit.“
- b) In Satz 6 werden das Wort „Präsidenten“ durch das Wort „Leitern“ und das Wort „Präsidialkollegien“ durch das Wort „Leitungsgremien“ ersetzt.
80. Art. 89 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Studierende“ durch das Wort „Studenten“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Studenten, die gemäß Art. 48 Abs. 4 Satz 2 an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, für die verschiedene Studentenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgt.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

81. Art. 91 erhält folgende Fassung:

„Art. 91

Anerkennung

(1) ¹Nichtstaatliche Hochschulen können die staatlichen Hochschulen bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 2 ergänzen. ²Sie können errichtet und betrieben werden, wenn sie auf Antrag vorher vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anerkannt worden sind. ³Bei der Anerkennung werden die Bezeichnung und Organisation der Hochschule, die vorgesehenen Studiengänge und Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der akademischen Grade festgelegt.

(2) Die staatliche Anerkennung setzt voraus, daß

1. die personelle und sächliche Ausstattung der Hochschule ihrer Einbeziehung in den Hochschulbereich Rechnung trägt und die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Hochschule deren Bestand aus eigenen Mitteln auf Dauer erwarten lassen,
2. eine Mehrzahl nebeneinander bestehender oder aufeinander folgender, an den Studienzielen des Art. 61 Abs. 1 ausgerichteter Studiengänge an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Errichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
3. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. derjenige, der die Hochschule errichten, betreiben oder leiten soll, Gewähr dafür bietet, die Hochschule entsprechend den geltenden Vorschriften zu betreiben und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstoßen,
5. die Lehraufgaben der Hochschule in der Regel von hauptberuflich Lehrenden wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
6. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrenden gesichert ist und
7. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken.

(3) Für Studiengänge kirchlicher Hochschulen, die nicht an staatlichen Hochschulen geführt werden, können Ausnahmen von den in Absatz 2 Nrn. 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen, für theologische Studiengänge kirchlicher Hochschulen ferner Aus-

nahmen von Absatz 2 Nr. 3 zugelassen werden, wenn das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Bestimmung des Art. 93 zunächst probeweise befristet verliehen werden.

(5) ¹Nichtstaatlichen Hochschulen kann auf Antrag das Promotions- und das Habilitationsrecht verliehen werden. ²Die Verleihung erfolgt durch ein Gesetz.“

82. Art. 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„für die Führung dieser Grade gilt Art. 73a entsprechend.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die staatlich anerkannten Hochschulen sollen an der gemeinsamen Beratung bei der Aufstellung des Hochschulgesamtplans beteiligt werden. ²Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; Art. 45a ist sinngemäß anzuwenden. ³Ihre Angehörigen können an Aufgaben gemäß Art. 66a beteiligt werden.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

83. Art. 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „für die Dauer der Verwendung an der Hochschule“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Hochschule darf das Recht nur nach vorher eingeholtem Einvernehmen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einräumen; das Einvernehmen kann auch allgemein erteilt werden.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; das Zitat „den Sätzen 1 und 3“ wird durch das Zitat „Satz 1“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Der Träger einer nichtstaatlichen Hochschule, der das Habilitationsrecht verliehen worden ist, kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst dem Inhaber der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis erteilen. ²Art. 75 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend. ³Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden; Art. 32 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes gilt entsprechend.“

84. An die Stelle des Art. 95 tritt folgende Bestimmung:

„Art. 95

Honorarprofessoren

¹An nichtstaatlichen Hochschulen können nach näherer Bestimmung des Trägers der Hochschule Honorarprofessoren bestellt werden. ²Die Honorarprofessoren müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für die Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen gefordert werden. ³Die Genehmigung zur Bestellung ist vom Träger der Hochschule beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu beantragen. ⁴Dem Antrag muß eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigelegt sein. ⁵Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen eingeholt werden; diese Gutachten sind dem Antrag beizufügen. ⁶Für das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme der Genehmigung gelten die Vorschriften für das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme der Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen entsprechend.“

85. Art. 96 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Universität der Bundeswehr“.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Zweite Abschnitt ist anzuwenden; dies gilt nicht für die Vorschriften des Art. 91 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 über die staatliche Anerkennung, für die Beurlaubung gemäß Art. 98 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 2 und 3 sowie für die Überschreitung von Fristen gemäß Art. 98 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6.“

- c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In den Hochschulprüfungsordnungen sind die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen, die Überschreitungsfristen und die Folgen einer vom Studenten zu vertretenden Überschreitung dieser Fristen zu regeln.“

86. Art. 97 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Auf diese Hochschulen findet dieser Abschnitt mit Ausnahme von Art. 91 Abs. 5, Art. 94 Abs. 6 und Art. 95 keine Anwendung.“

87. Art. 98 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Zitat „103 Abs. 13“ durch das Zitat „110 Abs. 10“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Zitat „Art. 52, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1“ durch das Zitat „Art. 52, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird das Zitat „Art. 69, 70 sowie 71 Abs. 1 und 3 bis 5“ durch das Zitat „Art. 69, 70, 70c, 71 Abs. 1 und 3 bis 5 sowie Art. 74“ ersetzt.

dd) In Nummer 7 wird das Zitat „Art. 103 Abs. 12“ durch das Zitat „Art. 110 Abs. 9“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Absatz 1 erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst; Art. 50 Abs. 8 Satz 1 und Art. 71 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 bleiben unberührt. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag des Trägers einer nichtstaatlichen Hochschule durch Rechtsvorschrift zusätzliche Immatrikulations- und Exmatrikulationsvoraussetzungen festlegen, und zwar insbesondere

1. den Nachweis der Begabung und Eignung durch eine Aufnahmeprüfung,
2. die Entrichtung von Studiengebühren,
3. die Respektierung der Zielsetzung einer Hochschule in kirchlicher Trägerschaft,
4. die Zugehörigkeit zur Bundeswehr bei Einrichtungen nach Art. 96.

³Abweichend von Satz 1 bedürfen die für die Universität der Bundeswehr zu erlassenden Prüfungs- und Studienordnungen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

88. In Art. 99 Satz 1 werden die Worte „oder Gesamthochschule“ gestrichen.

89. Art. 101 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Hochschul-satzungen entsprechend.“

90. Art. 102 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Art. 100 und 101 gelten für nichtstaatliche Hochschulen, ausgenommen kirchliche Hochschulen, entsprechend.“

91. Die Überschrift nach Art. 102 erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften“.

92. Nach der Überschrift werden folgende Art. 102a und 102b eingefügt:

„Art. 102a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer

1. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthoch-

schule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann;

2. eine nichtstaatliche Hochschule ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung errichtet oder betreibt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer unbefugt eine Berufsbezeichnung nach Art. 94 Abs. 5 führt.

Art. 102b

Strafvorschrift

Wer sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

93. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt und erhält folgende Fassung:

„Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Kapitel

Übergangsregelungen zu diesem Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978

Art. 103

Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) ¹Soweit bei dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes eine nichtstaatliche Hochschule ein vom Staat verliehenes oder anerkanntes Promotions- oder Habilitationsrecht besitzt, bleibt es unbeschadet der Art. 91 ff. und des Art. 106 Abs. 1 bei diesem Rechtszustand. ²Wird eine dieser Hochschulen in eine andere Hochschule eingegliedert, geht ihr Promotions- und Habilitationsrecht auf die neue Hochschule über. ³Auf die in Art. 32 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes genannte Frist können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Zeiten nach der Habilitation angerechnet werden, wenn eine durchgängig selbständige Lehrtätigkeit (durch Lehraufträge) vorliegt und die Ernennung zum Privatdozenten wegen des Fehlens einer formellen gesetzlichen Grundlage bisher nicht erfolgen konnte.

(2) ¹Soweit bei dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes die Immatrikulation an Universitäten ohne die in Art. 50 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Qualifikation möglich ist, bleibt diese Möglichkeit bestehen. ²Die danach fortgeltenden Regelungen über die Immatrikulation von Bewerbern mit ausländischem Reifezeugnis an Universitäten finden auf Studenten des Studienkollegs bei den Fachhochschulen entsprechende Anwendung.

Art. 104

Allgemeine Übergangsbestimmung für staatliche Hochschulen

(1) Die Satzungen der Hochschulen, die Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Universitäten vom 24. April 1923 (BayBSVK S. 76), die Studiensatzung der Akademie der bildenden Künste in München vom 6. November 1957 (KMBl S. 622), geändert durch Bekanntmachung vom 29. April 1960 (KMBl S. 192), die Studiensatzung der Akademie der bildenden Künste in Nürnberg vom 31. März 1958 (KMBl S. 130), geändert durch Bekanntmachung vom 16. August 1966 (KMBl S. 459), die Studiensatzung der Staatlichen Hochschule für Musik in München vom 14. September 1962 (KMBl S. 293) und die Satzung für die Studierenden der Hochschule für Fernsehen und Film vom 25. August 1969 (KMBl S. 789) bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften bestehen, soweit sie nicht diesem Gesetz und den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften widersprechen.

(2) ¹Die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen klinischen Einrichtungen, Güter, Materialprüfämter und Anstalten werden unbeschadet Art. 11 Abs. 3 als Betriebseinheiten weitergeführt. ²Räume, Personal- und Sachmittel, die einem ordentlichen oder außerordentlichen Professor oder einem Institut, Seminar oder einer ähnlichen Einrichtung zugewiesen wurden, unterliegen unbeschadet der Befugnisse anderer Hochschulorgane und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst der Verfügung des Fachbereichs, dem die betreffenden Professoren zugeordnet sind. ³Berufungszusagen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes Professoren gemacht wurden, bleiben unberührt. ⁴An Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert werden, gelten diese Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verfügungsbefugnis des Fachbereichs die Verfügungsbefugnis des zuständigen Organs der Hochschule tritt.

Art. 105

Überleitungsverfahren für staatliche Hochschulen

(1) ¹Mit der Errichtung der Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und weiteren Einrichtungen der Hochschule werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Bediensteten – soweit erforderlich – unter Überleitung in die neue Personalstruktur nach diesem Gesetz und dem Hochschullehrergesetz den neuen organisatorischen Einheiten zugeordnet, Leitungen der Einrichtungen der Hochschule und kommissarische Dekane sowie deren Vertreter bestellt. ²Die Hochschule unterbreitet hierfür Vorschläge bis spätestens sechs Monate vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Wird ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hauptberuflich amtierender Präsident einer Universität zum Beamten auf Zeit ernannt, so wird die bis dahin verbrachte Amtszeit auf die Frist des Art. 13a Abs. 3 angerechnet; dies gilt auch für die auf Grund dieses Gesetzes bestellten hauptberuflichen Präsidenten und hauptberuflichen Vorsitzenden von Präsidialkollegien, die zu Beamten auf Zeit ernannt werden, sobald die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Nach Bildung der diesem Gesetz entsprechenden Organe ist die Grundordnung zu beschließen.

Art. 106

Anerkennung bestehender Hochschulen als nichtstaatliche Hochschulen im Sinn dieses Gesetzes

(1) Zum Zeitpunkt des allgemeinen Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende nichtstaatliche Hochschulen, insbesondere private Fachhochschulen, erwerben die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule im Sinn dieses Gesetzes nur im Weg eines Anerkennungsverfahrens nach Art. 91.

(2) Soweit die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragenen Hochschulen beim allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes staatlich anerkannt oder genehmigt sind, gelten sie als anerkannt im Sinn der Art. 91 ff. dieses Gesetzes.

(3) ¹Hochschulen, die im letzten Jahr vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus staatlichen Mitteln gefördert wurden und bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes staatlich genehmigt waren, können nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung weiter betrieben werden. ²Art. 92 Abs. 3, Art. 93, 94 Abs. 3, Art. 102 und 102a gelten entsprechend.

Art. 107

Übergangsvorschriften für Studentenwerke

¹Der beim Inkrafttreten (Art. 117 Satz 2) bestellte Geschäftsführer und sein Stellvertreter bleiben im Amt. ²Sie nehmen die Funktion nach Art. 87 wahr.

Art. 108

Übergangsvorschriften für die Personalstruktur

(1) Für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Beamtenverhältnis, das bei allgemeinem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes noch nicht in Ämter der neuen Personalstruktur übernommen ist oder nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes im bisherigen Dienstverhältnis verbleibt, sowie für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Angestelltenverhältnis gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) ¹Oberärzte, Wissenschaftliche Räte (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren), Universitäts- und Hochschuldozenten sowie Fachhochschullehrer üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Gruppe der Professoren aus; sie sind jedoch nicht Professoren im Sinn der Art. 17 Satz 2, Art. 39 Abs. 2, Art. 46, 47, 104 Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 110 Abs. 4 Satz 3; für Fachhochschullehrer gilt Halbsatz 2 erst ab 1. Oktober 1980. ²Satz 1 gilt für Personen entsprechend, die bei allgemeinem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bis zur endgültigen Besetzung eines Lehrstuhls Übergangsweise die Aufgaben eines Lehrstuhls wahrnehmen, für die Dauer dieser Tätigkeit.

(3) ¹Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, das nicht von der Regelung des Absatzes 2 erfaßt wird, richtet sich nach dessen Zuordnung zu den Mitgliedergruppen nach Art. 9 Abs. 2. ²Die Zuordnung entscheidet die Leitung der Hochschule entsprechend den Dienstaufgaben des Personals; die Entscheidung ist dem betreffenden Hochschulmitglied mitzuteilen.

(4) Für die Prüfungsbefugnis der in Absatz 2 Sätze 1 und 2 Genannten gelten Art. 69 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 entsprechend.

(5) Die Berufung von Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C 2 in ein anderes Professorenamt ist gemäß Art. 47 Abs. 1 Satz 3 möglich.

2. Kapitel

Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Art. 109

Übergangsvorschriften

(1) Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Leiter oder Mitglieder einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit findet Art. 22 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung.

(3) Solange und soweit eine Rechtsverordnung nach Art. 60 Abs. 2 nicht erlassen ist, verbleibt es beim bisher üblichen Umfang der unterrichtsfreien Zeit.

(4) Art. 66a Satz 2 gilt entsprechend für Empfehlungen früherer Landes- oder überregionaler Studienreformkommissionen.

(5) ¹Die Hochschulprüfungsordnungen (einschließlich Habilitationsordnungen) sind spätestens bis zum 31. Dezember 1991 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen, in denen noch keine Regelstudienzeit und Fristen nach Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6

bestimmt sind, sind diese bis spätestens 31. Dezember 1990 festzulegen; danach gelten bis zur rechtswirksamen Festlegung durch die Hochschulen die an Universitäten des Freistaates Bayern für denselben Studiengang festgesetzte Regelstudienzeit und die Fristen nach Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, in Ermangelung dessen die Regelstudienzeit von neun Semestern. ³Satz 2 Halbsatz 2 gilt für alle Studenten, die das betreffende Fachstudium (Hauptfachstudium) nach dem 1. Januar 1991 erstmals beginnen. ⁴Die Hochschulen sind verpflichtet, für Studenten, die zu diesem Zeitpunkt das Fachstudium (Hauptfachstudium) bereits aufgenommen haben, in den einschlägigen Hochschulprüfungsordnungen angemessene Übergangsbestimmungen für die Fristenregelung nach Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 aufzunehmen.

(6) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar abgeschlossene Verfahren wegen Führung ausländischer akademischer und entsprechender staatlicher Grade oder Titel sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, soweit sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Rechtslage zuungunsten eines Antragstellers oder Betroffenen verändert.

(7) ¹Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Präsidenten und Vorsitzenden der Präsidialkollegien finden die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung Anwendung; dies gilt auch für bereits gewählte Mitglieder einer Hochschulleitung, deren Bestellung noch nicht wirksam geworden ist. ²Bei unmittelbarer Wiederwahl ist Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes insoweit nicht anzuwenden, als der Rektor aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen ist.

3. Kapitel

Schlußvorschriften

Art. 110

Sondervorschriften

(1) ¹Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen wissenschaftlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung) nicht berührt. ²Geht dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Beanstandung des Diözesanbischofs gemäß Art. 3 § 3 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl zu, scheidet das betroffene Mitglied der Hochschule aus dem katholisch-theologischen Fachbereich aus; über die Zuordnung zu einem anderen Fachbereich entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschule und nach Anhörung des Betroffenen. ³Liegen für Professoren oder andere Personen, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, die Voraussetzungen der Art. 2 Abs. II Satz 2 und Art 5 Abs. I des

Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nicht mehr vor, gliedert das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach gutachtlicher Einvernahme des Landeskirchenrats das betreffende Mitglied der Hochschule nach dessen Anhörung aus dem evangelisch-theologischen Fachbereich aus; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Professoren theologischer Fächer der Augustana-Hochschule Neuendettelsau haben das Recht, innerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche der Universitäten Erlangen-Nürnberg und München nach Maßgabe der für diese Fachbereiche geltenden Satzungen bei der Verleihung akademischer Grade an Angehörige ihrer Hochschule mitzuwirken. ²Diese Professoren sind insoweit mit den gleichen Rechten wie die Professoren der genannten Fachbereiche am Verfahren zu beteiligen. ³Entsprechendes gilt für die Feststellung der Lehrbefähigung.

(3) Die akademischen Bezeichnungen und Titel können auch in weiblicher Form verliehen werden.

(4) ¹Für die Errichtung neuer staatlicher Hochschulen und Fachbereiche kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Berufungsausschüsse einsetzen. ²Jeder Professor der neuen Hochschule oder des neuen Fachbereichs ist vom Tag der Ernennung an Mitglied des entsprechenden Berufungsausschusses. ³Zusammensetzung, Verfahren und Auflösung der Berufungsausschüsse werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst geregelt.

(5) Auf Antrag einer staatlichen Hochschule kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einer nicht hochschulangehörigen, der Lehre und Forschung oder Kunst dienenden Einrichtung ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an dieser Hochschule geben.

(6) Kanzler im Sinn dieses Gesetzes sind auch Beamte der Verwaltungen von Hochschulen, denen unter den Voraussetzungen des Art. 32 Abs. 3 vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Funktionen eines Kanzlers übertragen werden.

(7) ¹Die Rechtsstellung der im Hochschulbereich geführten Wirtschaftsbetriebe gemäß Art. 26 BayHO bleibt unverändert. ²Ihre Organisation sowie die Organisation der Anstalten wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst geregelt; von den Vorschriften dieses Gesetzes kann abgewichen werden. ³Soweit es sich um Betriebe nach Satz 1 handelt, ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.

(8) ¹Für Amtshandlungen in Widerspruchsverfahren in Hochschulprüfungsangelegenheiten (einschließlich Habilitationen) gelten Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 6, 8, 9, 11 bis 18, 20 und 21 des Kostengesetzes. ²Die Kosten fließen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

(9) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß sich die Studierenden, Beamten, Angestellten und Arbeiter an Hochschulen und Studentenwerken zur Feststellung, ob sie an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane oder einer übertragbaren Krankheit leiden, Pflichtuntersuchungen einschließlich Röntgenuntersuchungen unterziehen müssen; das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

(10) ¹Auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmen, daß das Studienjahr abweichend von Art. 60 Abs. 1 in Trimester eingeteilt wird; Art. 60 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die für Semester geltenden Vorschriften sind auf Trimester sinngemäß anzuwenden.

(11) Das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bayreuth, das Gesetz über die Errichtung der *Gesamthochschule* Bamberg mit Ausnahme des Art. 1 Abs. 4 und das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Passau, insbesondere die Ermächtigungen zum Erlaß vorläufiger Regelungen, werden von diesem Gesetz nicht berührt.

(12) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung einer staatlichen Anerkennung an Absolventen von Fachhochschulstudiengängen der Fachrichtung Sozialwesen festzulegen und die Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung zu regeln. ²Die staatliche Anerkennung kann von einem prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung sowie von der gesundheitlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängig gemacht werden.

Art. 111

Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nicht für Berufungen von Professoren.

(2) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt für Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) nur, soweit nicht Satzungen der Hochschulen inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(3) Die Vorschriften des Siebten Teils, Abschnitt I (Art. 81 ff.) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für die Mitwirkung an der Verwaltung einer Hochschule.

Art. 112

Nachdiplomierung

(1) Den Absolventen von Fachhochschulstudiengängen, die ihr Studium ab dem 1. August 1971 in Bayern mit einer Hoch-

schulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag an Stelle der verliehenen Graduierungsbezeichnung nachträglich der Diplomgrad nach Art. 73 Abs. 1 Satz 1 verliehen.

(2) Personen, die vor dem 1. August 1971 eine Ingenieurschule oder eine gleichrangige Bildungseinrichtung, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wurde, erfolgreich abgeschlossen haben und nach den bisher gültigen Bestimmungen in Bayern graduiert werden konnten, wird auf Antrag an Stelle der Graduierungsbezeichnung der Diplomgrad nach Art. 73 Abs. 1 Satz 1 als staatliche Bezeichnung verliehen, wenn sie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem der jeweiligen Abschlußprüfung entsprechenden Beruf durch geeignete Unterlagen, in Zweifelsfällen durch ein Fachgespräch, nachweisen.

(3) Bei Absolventen universitärer Studiengänge, die ihr Studium in Bayern mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag der verliehene Diplomgrad durch den Zusatz „Univ.“ ergänzt.

(4) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt Zuständigkeit und Verfahren bei Anträgen nach den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung.

(5) Die Akademie der bildenden Künste in München und die Akademie der bildenden Künste in Nürnberg können in den geltenden Diplomprüfungsordnungen für Innenarchitektur die Nachdiplomierung von Absolventen vorsehen, die das Studium der Innenarchitektur oder der Architektur mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(6) Die Hochschule für Musik in München und die Hochschule für Musik in Würzburg können in den Prüfungsordnungen für Diplomstudiengänge die Nachdiplomierung von Absolventen vorsehen, die das Studium im betreffenden Studiengang mit der künstlerischen Reifeprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

Art. 113

Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

(1) ¹Die Professoren des erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sind abweichend von Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Zweitmitglieder in einem anderen Fachbereich, und zwar

1. die Professoren der Fachdidaktiken in den entsprechenden fachwissenschaftlichen Fachbereichen,
2. die Professoren der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften in der Philosophischen Fakultät I (Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften),

3. die Professoren sonstiger Fachwissenschaften in den entsprechenden Fachbereichen.

²Soweit danach eine Zuordnung zu mehreren Fachbereichen in Betracht kommt, hat sich der Professor für die Zweitmitgliedschaft in einem Fachbereich durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan des aufnehmenden Fachbereichs zu entscheiden. ³Die Zweitmitgliedschaft eines Professors der Evangelischen Theologie, Evangelischen Religionspädagogik oder Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts im theologischen Fachbereich wird erst wirksam, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach gutachtlicher Einvernahme des Landeskirchenrats gemäß Art. 2 Abs. II Satz 2 des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg schriftlich mitgeteilt hat, daß keine Einwendungen erhoben werden. ⁴Die Zweitmitgliedschaft wird durch einen neben den Vertretern nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 in den Fachbereichsrat entsandten Professor ausgeübt, der vom Fachbereichsrat des erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs gewählt wird; wird von Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht, verdoppelt sich die Zahl der zu entsendenden Professoren. ⁵In allen Angelegenheiten der Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) sowie der Lehrerbildung haben die als Zweitmitglieder vom erziehungswissenschaftlichen Fachbereich entsandten Professoren beschließende, im übrigen beratende Stimme.

(2) ¹Berufungsvorschläge für den erziehungswissenschaftlichen Fachbereich der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg werden im Benehmen mit denjenigen Fachbereichen erstellt, denen der zu Berufende als Zweitmitglied angehören kann; in dem Berufungsausschuß sind fachnahe Mitglieder der Fachbereiche, denen der zu Berufende als Zweitmitglied angehören kann, angemessen zu beteiligen; die Professoren der betroffenen Fachbereiche sind berechtigt, ein Sondervotum abzugeben. ²Berufungsvorschläge für einen Fachbereich der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, dem Zweitmitglieder angehören, werden im Benehmen mit fachnahen Zweitmitgliedern erstellt; in dem Berufungsausschuß sind fachnahe Zweitmitglieder mit beschließender Stimme angemessen zu beteiligen.

(3) ¹Das prüfungsberechtigte wissenschaftliche und künstlerische Personal des erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg nimmt die Befugnisse zur Abnahme von Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) in dem Fachbereich wahr, dem die Professoren des betreffenden Fachgebiets als Zweitmitglieder angehören oder angehören würden; es ist insoweit dem prüfungsberechtigten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal

dieses Fachbereichs gleichgestellt. ²Die Möglichkeit der Zuziehung zu Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) durch dritte Fachbereiche bleibt unberührt.

(4) ¹Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat den Mitgliedern des erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs und Bewerbern, die ihr Studium dort abgeschlossen haben, den Erwerb eines akademischen Grades und die Feststellung der Lehrbefähigung entsprechend deren fachlicher Ausrichtung zu ermöglichen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen (einschließlich Habilitationsordnungen) für die Fachbereiche, denen Professoren des erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs als Zweitmitglieder angehören oder angehören würden, sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

Art. 114

Abschlüsse von Berechtigten nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes

(1) ¹Nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigte und deren Abkömmlinge, die auf Grund einer abgeschlossenen Hochschulausbildung vor der Vertreibung, Aussiedlung oder Zuwanderung im Herkunftsland einen akademischen Grad erworben haben, dessen materielle Gleichwertigkeit mit einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorgesehenen akademischen Grad nachgewiesen ist, können im Rahmen des Verfahrens nach Art. 73b auf Antrag die Genehmigung erhalten, ihren akademischen Grad in der Form des gleichwertigen akademischen Grades im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu führen. ²Materielle Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen an den Erwerb des ausländischen Grades oder Titels nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denen eines fach- und rangentsprechenden inländischen akademischen Grades im wesentlichen gleich sind.

(2) ¹Auf Antrag kann ferner die Führung eines staatlichen Grades (Berufs- und Standsbezeichnung) genehmigt werden, der in einem Land verliehen wurde, aus welchem nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigte oder deren Abkömmlinge stammen, sofern der staatliche Grad im Anschluß an ein Hochschulstudium verliehen wurde. ²Die Genehmigung ist den nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigten und deren Abkömmlinge zu erteilen, wenn die materielle Gleichwertigkeit des staatlichen Grades mit einem akademischen Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen ist; für die Führungsform gilt in diesem Fall Absatz 1 entsprechend. ³Andere gesetzliche Bestimmungen über die Führung von Berufsbezeichnungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bleiben unberührt.

(3) ¹Nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigten und deren Abkömmlinge, die vor der Vertreibung, Aussiedlung oder Zuwanderung im Herkunftsland einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben

haben, der dem Abschluß einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wurde, gleichwertig ist, kann auf Antrag die Berechtigung zuerkannt werden, die gleiche Bezeichnung zu führen wie Absolventen der gleichwertigen Bildungseinrichtungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes. ²Die Zuerkennung dieser Berechtigung kann versagt werden, wenn entsprechende Bildungseinrichtungen in Bayern nicht vorhanden waren oder nicht in den Hochschulbereich einbezogen wurden.

(4) ¹Für die Genehmigungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Zuerkennung der Berechtigung nach Absatz 3 ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig. ²Die Genehmigung sowie die Zuerkennung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden; insbesondere kann die Auflage erteilt werden, die genehmigte Bezeichnung mit einem auf das Herkunftsland hinweisenden Zusatz zu führen.

(5) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann die Genehmigung nach Absatz 2 unter den Voraussetzungen des Art. 73c Abs. 2 widerrufen. ²Es kann ferner die unbefugte Führung von akademischen oder staatlichen Graden oder von Bezeichnungen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind, auch gegenüber Personen, die nicht Berechtigte nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes sind, untersagen.

(6) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und für das Antragsverfahren näher zu regeln. ²Es wird ferner ermächtigt, die Zuständigkeiten nach den Absätzen 4 und 5 auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Art. 115

Errichtung der Fachhochschulen

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1971 werden in den staatlichen Fachhochschulbereich einbezogen

1. das Rudolf-Diesel-Polytechnikum der Stadt Augsburg – Akademie für angewandte Technik –,
2. die Werkkunstschule der Stadt Augsburg,
3. das Staatliche Polytechnikum Coburg – Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen –,
4. die Ingenieurschule Landbau Landsberg a. Lech des Bezirks Oberbayern,
5. die Staatliche Zieglerische – Ingenieurschule Landshut –,
6. die Ingenieurabteilung und die Abteilung Gestaltung der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule Münchenberg,

7. das Oskar-von-Miller-Polytechnikum der Stadt München – Akademie für angewandte Technik –,
8. die Staatsbauschule München – Akademie für Bautechnik –,
9. die Höhere Wirtschaftsfachschule der Stadt München,
10. die Höhere Fachschule für Sozialarbeit der Stadt München,
11. die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik der Stadt München,
12. das Ohm-Polytechnikum Nürnberg – staatliche Akademie für angewandte Technik –,
13. die Höhere Wirtschaftsfachschule der Stadt Nürnberg,
14. die Höhere Fachschule für Sozialarbeit der Stadt Nürnberg,
15. die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg,
16. die Höhere Fachschule für Graphik und Werbung der Stadt Nürnberg,
17. das Johannes-Kepler-Polytechnikum Regensburg – Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen –,
18. die Höhere Wirtschaftsfachschule Ostbayern in Regensburg,
19. die Staatliche Ingenieurschule und Höhere Wirtschaftsfachschule Rosenheim,
20. die Ingenieurschule für Landbau Schönbrunn des Bezirks Niederbayern,
21. die Ingenieurabteilung des Johann-Friedrich-Böttcher-Instituts Selb, Staatliche Höhere Fachschule für Porzellan,
22. die Ingenieurschule für Landbau Triesdorf des Bezirks Mittelfranken,
23. die Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau – Ingenieurschule für Gartenbau – Weihenstephan,
24. das Balthasar-Neumann-Polytechnikum Würzburg-Schweinfurt des Bezirks Unterfranken – Akademie für angewandte Technik –,
25. die Höhere Wirtschaftsfachschule der Stadt Würzburg,
26. die Werkkunstschule der Stadt Würzburg,
27. die Ingenieurabteilung der Staatlichen Fach- und Ingenieurschule für Glas Zwiesel.

(2) ¹Für bewegliche und unbewegliche Sachen, die dem Studienbetrieb der in Absatz 1 genannten Schulen dienen und deren nichtstaatlichen bisherigen Trägern gehören, gilt folgende Eigentumsregelung:

1. Haben die Sachen bisher ausschließlich dem Studienbetrieb der Schulen gedient, ging das Eigentum auf den Staat über.

2. Haben die Sachen bisher sowohl dem Studienbetrieb der Schulen als auch anderen Bildungseinrichtungen gedient, ging das Eigentum nur dann auf den Staat über, wenn die Sachen überwiegend dem Studienbetrieb der Schulen gedient haben. Ging das Eigentum auf den Staat über, so ist dieser verpflichtet, den anderen Bildungseinrichtungen ein Recht auf unentgeltliche Nutzung der Sachen im bisherigen Umfang zu gewährleisten. Ging das Eigentum nicht auf den Staat über, so sind die nichtstaatlichen bisherigen Schulträger verpflichtet, dem Staat ein Recht auf unentgeltliche Nutzung dieser Sachen in dem Umfang zu gewähren, in dem die Sachen den Schulen bisher gedient haben.

²Das Eigentum an den unbeweglichen Sachen ging mit Wirkung vom 1. August 1971 auf den Staat über. ³Der Staat übernimmt mit Wirkung vom 1. August 1971 den Sachaufwand der gemäß Absatz 1 in den Fachhochschulbereich einbezogenen kommunalen Schulen.

(3) ¹Der Staat übernimmt mit Wirkung vom 1. August 1971 das erforderliche Personal sowie den Personalaufwand der gemäß Absatz 1 in den Fachhochschulbereich einbezogenen kommunalen Schulen. ²Die bisherigen Träger dieser Schulen sind verpflichtet, dem Staat die bis zum 1. Juli 1972 aus der Personalübernahme entstehenden Kosten zu ersetzen. ³Für die Verteilung der Versorgungslast findet Art. 174 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1966 (GVBl S. 153) sinngemäße Anwendung. ⁴Etwasige Ansprüche der nichtstaatlichen bisherigen Träger der in Absatz 1 genannten Schulen sind durch die Übernahme des Aufwands für das Personal und des Sachaufwands durch den Staat abgegolten.

(4) Vom 1. August 1978 an ist die Errichtung von Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen in Ausbildungsrichtungen, für die Fachhochschulen bestehen, nicht mehr zulässig.

(5) Für die Personen, die im Zeitpunkt der Errichtung von Fachhochschulen bereits eine Ingenieurschule oder eine gleichrangige Bildungseinrichtung, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wird, absolviert haben, müssen die Bezeichnungen und Berechtigungen hinsichtlich der Berufsausübung dieselben sein, wie diejenigen, die für den entsprechenden Fachhochschulabschluß bis zum 1. Oktober 1978 verliehen wurden.

Art. 116

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 117

Inkrafttreten

¹Art. 66, 82 bis 90, 104 Abs. 4 Satz 2, Art. 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 106 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5, Art. 107 sowie 109 Abs. 3 Nrn. 1 und 15 sowie Abs. 4 und Art. 110 treten am 1. Januar 1974 in Kraft, ferner Art. 108 Abs. 3 für die Organe der Studentwerke. ²Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1974 in Kraft.“

§ 2

Änderung anderer Gesetze

(1) In Art. 2 Abs. 4 des **Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ – Ingenieurgesetz – IngG** – (BayRS 702–2–W) werden die Worte „Gesetz über die Führung akademischer Grade“ ersetzt durch die Worte „Bayerischen Hochschulgesetz“.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 1 der **Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ergänzung des Diplomgrades durch den Zusatz „Univ.“** (BayRS 2210–2–10–1–WK) erhält folgende Fassung:

„¹Bei Berechtigten nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes und deren Abkömmlingen, die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Art. 73b und 114 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) die Berechtigung zur Führung eines akademischen Diplomgrades oder eines entsprechenden staatlichen Grades erhalten haben oder deren Berechtigung nach Art. 109 Abs. 6 BayHSchG fortgilt, wird diesem Grad auf Antrag der Zusatz „Univ.“ angefügt.“

(3) Das **Bayerische Lehrerbildungsgesetz – BayLBG** – (BayRS 2238–1–K), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1985 (GVBl S. 120), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Das Studium für ein Lehramt ist an einer staatlichen Universität oder Kunsthochschule im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) oder an einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in anderen als Fachhochschulstudiengängen durchzuführen. ²Die Regelungen über die Qualifikation für ein Studium an einer Universität oder Kunsthochschule werden in Art. 50 BayHSchG und dessen Ausführungsvorschriften festgelegt.

(2) Das Studium kann auch an einer nichtstaatlichen Hochschule durchgeführt werden, bei deren Anerkennung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ein entsprechender Studiengang festgelegt worden ist, oder an einer nichtstaatlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die mit dem entsprechenden Studiengang einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschule gleichwertig ist.“

2. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 ist über Absatz 1 hinaus auch durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt möglich.“.

3. Art. 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nachträgliche Erweiterung kann im übrigen in der Form eines Hochschulstudiums, insbesondere auch in der Form des weiterbildenden Studiums und/oder des Fernstudiums, erfolgen.“.

(4) In der **Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen** – werden in der Besoldungsgruppe B2 vor dem Amt „Präsident des Polizeiverwaltungsamts“ die Ämter „Präsident der Fachhochschule Augsburg
Präsident der Fachhochschule Coburg
Präsident der Fachhochschule Kempten
Präsident der Fachhochschule Landshut
Präsident der Fachhochschule Rosenheim
Präsident der Fachhochschule Weihenstephan“ eingefügt.

§ 3

(1) § 1 Nr. 63 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) ¹Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1988 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über die Führung akademischer Grade (BayRS 2212-1-WK),
2. das Gesetz zur Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Landesuniversitäten und die *Gesamthochschule* Bamberg (Eingliederungsgesetz) vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292, BayRS 2210-1-2-WK),
3. das Bayerische Fachhochschulgesetz (FHG) vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 481, BayRS 2210-4-1-WK) und
4. das Gesetz zur Änderung des Namens der *Gesamthochschule* Bamberg (BayRS 2210-2-2-1-WK).

§ 4

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Gesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 25. Juli 1988

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2220-1-K

**Bekanntmachung
des Vertrags
zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Freistaat Bayern
zur Änderung des Bayerischen Konkordats
vom 29. März 1924**

Vom 26. Juli 1988

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 14. Juli 1988 dem in München am 8. Juni 1988 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924 und dem Schlußprotokoll hierzu zugestimmt.

Der Vertrag ist gemäß Absatz 3 der Schlußbestimmungen auf Grund des Austausches der Ratifikationsurkunden am 22. Juli 1988 in Kraft getreten.

Der Vertrag und das Schlußprotokoll hierzu werden nachstehend bekanntgemacht.

München, den 26. Juli 1988

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

ACCORDO

tra la Santa Sede
e la Repubblica di Baviera
con cui si apportano modifiche ed integrazioni
al Concordato con la Baviera
del 29 marzo 1924,
modificato da ultimo con l'Accordo
del 7 luglio 1978

Tra la Santa Sede,
rappresentata dal suo plenipotenziario, Monsignor Joseph Uhač, Arcivescovo titolare di Tharros, Nunzio Apostolico nella Repubblica Federale di Germania,

e

la Repubblica di Baviera,
rappresentata dal Signor Dr. h. c. Franz Josef Strauß, Presidente dei Ministri,

viene concluso il seguente Accordo:

VERTRAG

zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Freistaat Bayern
zur Änderung und Ergänzung
des Bayerischen Konkordats
vom 29. März 1924,
zuletzt geändert durch den Vertrag
vom 7. Juli 1978

Zwischen dem Heiligen Stuhl,
vertreten durch dessen Bevollmächtigten, den Apostolischen Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland, Joseph Uhač, Titularerzbischof von Tharros,

und

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. h. c. Franz Josef Strauß,

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

L'attuale indirizzo dell'Università Cattolica di Eichstätt, orientato alla formazione degli insegnanti, ha bisogno di essere modificato in vista dello sviluppo a lungo termine nel numero degli studenti e delle limitate possibilità professionali dei candidati all'insegnamento. All'ente gestore della Università deve essere reso possibile, nel quadro della garanzia statale, di istituire anche dei corsi di diploma, di magistero (Magisterstudiengänge) e di complemento, così come di erigere una Facoltà di Scienze Economiche in Ingolstadt.

Nel desiderio di assicurare così, in maniera stabile, l'attrattività e la capacità funzionale dell'Università Cattolica di Eichstätt, la Santa Sede e la Repubblica di Baviera hanno deciso di adattare il su menzionato Concordato alle nuove esigenze. A tal fine la Santa Sede e la Repubblica di Baviera hanno convenuto su quanto segue:

Gli articoli qui sotto indicati del Concordato fra la Santa Sede e lo Stato Bavarese del 29 marzo 1924, modificato da ultimo con l'Accordo fra la Santa Sede e la Repubblica di Baviera del 7 luglio 1978, ricevono la formulazione seguente:

I. All'art. 5 il § 1 riceve la formulazione seguente:

«§ 1

Lo Stato garantisce l'istituzione ed il funzionamento di una Università Cattolica in gestione ecclesiastica, avente

a) i seguenti corsi di studio a livello scientifico:

- Teologia cattolica,
- altre Scienze umanistiche, come Matematica e Geografia, secondo disposizioni più particolari ad opera di uno scambio di Note tra la Nunziatura Apostolica ed il Governo Bavarese,
- Scienze economiche,

b) i seguenti corsi di studio a livello professionale superiore:

- Pedagogia religiosa e attività formativa della Chiesa,
- Materie sociali.

Die bisherige Ausrichtung der Katholischen Universität Eichstätt im Schwerpunkt auf die Lehrerbildung soll im Hinblick auf die langfristige Entwicklung der Studentenzahlen und die eingeschränkten Berufschancen von Lehramtsbewerbern geändert werden. Dem Träger der Universität soll ermöglicht werden, im Rahmen der staatlichen Gewährleistung auch Diplom-, Magister- und Aufbaustudiengänge einzurichten sowie in Ingolstadt eine Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät zu errichten.

In dem Wunsche, auf diese Weise die Attraktivität und Funktionsfähigkeit der Katholischen Universität Eichstätt auf Dauer zu sichern, haben der Heilige Stuhl und der Freistaat Bayern beschlossen, das oben erwähnte Konkordat den neuen Erfordernissen anzupassen. Zu diesem Zweck sind der Heilige Stuhl und der Freistaat Bayern wie folgt übereingekommen:

Die nachstehend angeführten Artikel des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Staat Bayern vom 29. März 1924, zuletzt geändert durch den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 7. Juli 1978, erhalten folgende Fassung:

I. In Art. 5 erhält § 1 folgende Fassung:

„§ 1

Der Staat gewährleistet die Errichtung und den Betrieb einer Katholischen Universität in kirchlicher Trägerschaft

a) mit folgenden wissenschaftlichen Studiengängen:

- Katholische Theologie,
- Geisteswissenschaften im übrigen sowie Mathematik und Geographie nach näherer Bestimmung durch Notenwechsel zwischen der Apostolischen Nuntiatur und der Bayerischen Staatsregierung,
- Wirtschaftswissenschaften,

b) mit folgenden Fachhochschulstudiengängen:

- Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit,
- Sozialwesen.

La sede dell'Università Cattolica è Eichstätt. L'ubicazione dei corsi di studio a livello scientifico e di quelli a livello professionale superiore è stabilita mediante scambio di Note tra la Nunziatura Apostolica ed il Governo Bavarese.

L'erezione ed il funzionamento dell'Università Cattolica in gestione ecclesiastica restano garantiti finché ed in quanto essa venga gestita nel quadro delle leggi vigenti per tutti ed a tenore delle speciali norme del presente Accordo.»

II. All'art. 5 il § 2 co. 1 riceve la formulazione seguente:

«§ 2

(1) Lo Stato rimborsa all'ente gestore dell'Università Cattolica, dietro sua richiesta, il 90 per cento delle spese effettivamente sostenute (anche per investimenti). Verranno tuttavia prese in considerazione soltanto le spese per un ammontare quale risulta per equiparabili Alte Scuole statali e istituzioni di Alte Scuole statali. Con l'inizio dell'anno che segue l'avvio dell'attività accademica della Facoltà di Scienze Economiche il rimborso delle spese da parte dello Stato si riduce all'85 per cento».

III. All'art. 5, § 2 co. 2, e §§ 4 e 5 le parole «Complesso Accademico ecclesiastico» vengono sostituite con le parole «Università Cattolica».

Questo Accordo, i cui testi italiano e tedesco fanno ugualmente fede, dovrà essere ratificato e gli Strumenti di ratifica dovranno essere scambiati, possibilmente presto, a Bonn-Bad Godesberg.

Esso entra in vigore il giorno dello scambio degli strumenti di ratifica.

In fede di che il presente Accordo è stato sottoscritto.

Fatto in doppio originale.

Monaco, 8 giugno 1988

(fto) Joseph Uhač

Arcivescovo tit. di Tharros
Nunzio Apostolico

Der Sitz der Katholischen Universität ist Eichstätt. Der Standort der wissenschaftlichen Studiengänge und der Fachhochschulstudiengänge wird durch Notenwechsel zwischen der Apostolischen Nuntiatur und der Bayerischen Staatsregierung festgelegt.

Errichtung und Betrieb der Katholischen Universität in kirchlicher Trägerschaft bleiben gewährleistet, solange und soweit sie im Rahmen der für alle geltenden Gesetze und nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen dieses Vertrags unterhalten wird.“

II. In Art. 5 erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

„§ 2

(1) Der Staat ersetzt dem Träger der Katholischen Universität auf dessen Antrag 90 vom Hundert des tatsächlichen Aufwandes (auch für Investitionen). Es wird jedoch nur ein Aufwand berücksichtigt, wie er bei vergleichbaren staatlichen Hochschulen und Hochschuleinrichtungen entsteht. Der Aufwundersatz des Staates vermindert sich mit dem Beginn des Jahres, das der Aufnahme des Studienbetriebs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgt, auf 85 vom Hundert.“

III. In Art. 5 § 2 Abs. 2 sowie §§ 4 und 5 werden die Worte „Kirchliche(n) Gesamthochschule“ durch die Worte „Katholische(n) Universität“ ersetzt.

Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Bonn-Bad Godesberg ausgetauscht werden.

Er tritt mit dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen wurde dieser Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift.

München, den 8. Juni 1988

(gez.) Dr. h. c. Franz Josef Strauß

Bayerischer Ministerpräsident

PROTOCOLLO FINALE

Nell'atto di sottoscrivere l'Accordo oggi concluso tra la Santa Sede e la Repubblica di Baviera sono state fatte le seguenti concordi dichiarazioni che costituiscono parte integrante dell'Accordo stesso:

I. Nel Protocollo finale, all'art. 5 § 2, vengono aggiunti commi 3, 4 e 5:

«(3) Il rimborso delle spese da parte dello Stato comprende anche le spese dell'ente gestore dell'Università Cattolica, per i professori emeriti, per gli ufficiali in pensione e per gli altri destinatari di previdenza del medesimo ente.

(4) Il rimborso delle spese per costi di personale non relativi all'organico e per costi di gestione può essere stabilito in maniera forfettaria d'intesa tra lo Stato e l'ente gestore dell'Università Cattolica.

(5) Lo Stato rimborsa l'85 per cento delle spese per i costi (anchi di investimenti) relativi alla preparazione dello svolgimento dei corsi della Facoltà di Scienze Economiche, in quanto la spesa sia fatta dopo il conferimento dell'incarico di progettazione per la ristrutturazione dell'edificio destinato alla Facoltà di Scienze Economiche.»

II. Nel Protocollo finale, all'art. 5 § 1, all'art. 5 § 2, all'art. 5 §§ 1 e 2, all'art. 5 § 5, le parole «Complesso Accademico ecclesiastico» vengono sostituite con le parole «Università Cattolica»; e all'art. 5 §§ 1 e 2, le parole «ed anche di quelli esclusi dal medesimo § 1» vengono soppresse.

Monaco, 8 giugno 1988

(fto) Joseph Uhač
Arcivescovo tit. di Tharros
Nunzio Apostolico

SCHLUSSPROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern geschlossenen Vertrags sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrags bilden:

I. In das Schlußprotokoll zu Art. 5 § 2 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 eingefügt:

„(3) Der Aufwendungsersatz des Staates umfaßt auch die Ausgaben des Hochschulträgers für die emeritierten Professoren, die Ruhestandsbeamten und die sonstigen Versorgungsempfänger des Trägers der Katholischen Universität.

(4) Der Aufwendungsersatz für nicht auf Personalstellen bezogene Personalkosten und für Sachkosten kann einvernehmlich zwischen dem Staat und dem Träger der Katholischen Universität pauschal festgelegt werden.

(5) Für die zur Vorbereitung des Studienbetriebs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät anfallenden Kosten (auch für Investitionen) leistet der Staat Aufwendungsersatz in Höhe von 85 vom Hundert, soweit der Aufwand nach der Erteilung des Planungsauftrags für den Umbau des Gebäudes für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät anfällt.“

II. Im Schlußprotokoll zu Art. 5 § 1, zu Art. 5 § 2, zu Art. 5 §§ 1 und 2, zu Art. 5 § 5 werden die Worte „Kirchliche(n) Gesamthochschule“ durch die Worte „Katholische(n) Universität“ ersetzt und im Schlußprotokoll zu Art. 5 §§ 1 und 2 die Worte „auch von den in § 1 ausdrücklich ausgeschlossenen“ gestrichen.

München, den 8. Juni 1988

(gez.) Dr. h. c. Franz Josef Strauß
Bayerischer Ministerpräsident

454-1-I

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten
im Ordnungswidrigkeitenrecht**

Vom 19. Juli 1988

Auf Grund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht – ZuVOWiG – (BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1987 (GVBl S. 375), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 8 wird „§ 14“ durch „§ 12“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach „Traunstein (Große Kreisstadt)“ eingefügt „Trostberg (Lkr. Traunstein)“.
 - b) In Nummer 3 wird vor „Regensburg“ eingefügt „Amberg“.
 - c) In Nummer 5 wird nach „Dinkelsbühl (Lkr. Ansbach)“ eingefügt „Hersbruck (Lkr. Nürnberger Land)“.
 - d) In Nummer 6 wird vor „Schweinfurt“ eingefügt „Bad Bocklet (Lkr. Bad Kissingen)“.
 - e) In Nummer 7 wird nach „Kaufbeuren“ eingefügt „Nördlingen (Große Kreisstadt)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

München, den 19. Juli 1988

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

1102-2-S

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Geschäftsverteilung
der Bayerischen Staatsregierung**

Vom 19. Juli 1988

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 7. Juli 1988 (GVBl S. 193, BayRS 1102-2-S) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung – StRGVV – (BayRS 1102-2-S) in der **vom 14. Juni 1988 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 4. November 1986 (GVBl S. 333) und
2. die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 7. Juli 1988 (GVBl S. 193).

München, den 19. Juli 1988

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

1102-2-S

**Verordnung
über die Geschäftsverteilung
der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 19. Juli 1988**

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Staatskanzlei

¹Die Staatskanzlei unterstützt den Ministerpräsidenten und die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben (Art. 52 Satz 1 der Verfassung). ²Dazu gehört die Bearbeitung folgender Angelegenheiten:

1. Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik – unter Mitwirkung der beteiligten Ministerien,
2. Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Staatsregierung, grundsätzliche Fragen des Verkehrs zwischen obersten Staatsorganen,
3. Koordinierung der Tätigkeit der Ministerien, Vorbereitung der Beschlußfassung der Staatsregierung, insbesondere Stellungnahme zu allen Angelegenheiten unter politischen, staatsrechtlichen und formellen Gesichtspunkten,
4. Anträge, Erklärungen und Entscheidungen des Ministerpräsidenten einschließlich der namens der Staatsregierung abzugebenden Äußerungen, insbesondere gegenüber den Verfassungsgerichten – unter Mitwirkung beteiligter Ministerien,
5. formelle Vorbereitung der Sitzungen des Ministerrats und ihre Durchführung und Abwicklung,
6. formelle Behandlung der Landtags- und Senatsbeschlüsse, Vorbereitung der Ausfertigung verfassungsmäßig zustande gekommener Gesetze und Rechtsverordnungen der Staatsregierung,
7. Abschluß von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen mit den Regierungen anderer Länder – unter Mitwirkung der beteiligten Ministerien,
8. Neugliederungsfragen und – unter Mitwirkung der beteiligten Ministerien – Angelegenheiten der Landesgrenze, soweit sie Grenzänderungen und die Festsetzung der Landesgrenze betreffen,
9. die Pflege der Beziehungen zu Bund und Ländern und der sonstigen Beziehungen nach außen, insbesondere der Verkehr mit Staatsoberhäuptern und Regierungen und mit Regierungsmitgliedern auswärtiger Staaten einschließlich ihrer Einladung nach Bayern, die Einrichtung von Kommissionen und Gesprächsgruppen mit auswärtigen Staaten auf

Regierungsebene und deren Geschäftsführung, die Angelegenheiten des Verkehrs mit den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen – die Zuständigkeiten auf Grund besonderer Vorschriften, insbesondere über den Rechts- und Amtshilfeverkehr, bleiben unberührt –,

10. Beziehungen zur Bundeswehr und zu den auf bayerischem Gebiet stehenden ausländischen Streitkräften,
11. Vorbereitung der Verleihung von Auszeichnungen durch den Ministerpräsidenten sowie Mitwirkung bei der Verleihung von Auszeichnungen durch den Bundespräsidenten,
12. Vorbereitung von Anordnungen des Ministerpräsidenten auf dem Gebiet des Gnadenrechts,
13. Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben der Staatsregierung und Besucherdienst Inter Nationes,
14. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ergebnisse der Sitzungen des Ministerrats, Geschäftsführung der gemeinsamen Informationsbearbeitung innerhalb der Staatsregierung und – unbeschadet § 3 Nr. 18 und § 5 Nr. 8 – kommunikationspolitische Angelegenheiten,
15. Federführung bei der Sammlung des Landesrechts, Schriftleitung des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Staatsanzeigers,
16. Angelegenheiten der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses und der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit.

§ 2

Die Staatsministerien

(1) Die Geschäfte der Staatsregierung werden gemäß den §§ 3 bis 13 auf folgende Geschäftsbereiche (Staatsministerien) aufgeteilt (vgl. Art. 49 Abs. 1 der Verfassung):

1. das Staatsministerium des Innern,
2. das Staatsministerium der Justiz,
3. das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
4. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
5. das Staatsministerium der Finanzen,
6. das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr,
7. das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
8. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,

9. das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen,
10. das Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten.

(2) Die aus Gesetzen oder Rechtsverordnungen sich ergebende Zuweisung einzelner Aufgaben an bestimmte Ministerien bleibt unberührt.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern umfaßt die Aufgaben der allgemeinen Staatsverwaltung und die Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung, insbesondere:

1. die Organisation und den Dienstgang der staatlichen allgemeinen inneren Verwaltung, deren Verfahren und die Verwaltungsrechtspflege,
2. die Bearbeitung von staatsrechtlichen Angelegenheiten (des Senatsgesetzes, des Wahlrechts usw.),
3. das Wehrwesen, die zivile Verteidigung, den Zivil- und Katastrophenschutz, das Staatsangehörigkeitswesen, die staatlichen Auszeichnungen und die Angelegenheiten der Landesgrenze – unbeschadet § 1 –,
4. die Angelegenheiten der Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände, das Sparkassenwesen einschließlich der Aufsicht über den Bayerischen Sparkassen- und Giroverband sowie die Aufsicht über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und die Bayerische Verwaltungsschule,
5. das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und der Polizei einschließlich der Polizeischulen,
6. das Gesundheitswesen – unbeschadet § 10 Nr. 6 – und das Veterinärwesen, einschließlich des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, des Arzneimittelwesens und des Ausbildungs- und Prüfungswesens für die Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens, die eine Hochschulausbildung erfordern,
7. – unbeschadet § 11 – das Bauwesen (Hochbau, Bauordnung und Ortsplanung, Siedlungs- und Wohnungsbau, Straßen- und Brückenbau, Wasserbau und Wasserwirtschaft, allgemeines Verdingungswesen in bezug auf Leistungen und Bauleistungen für die Staatsbaubehörden) und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten des Siedlungs- und Wohnungsrechts, das Baurecht und das Recht der örtlichen Planung, das Straßen- und Wegerecht, das Wasserrecht und Wasserverbandsrecht sowie die Landeshafenverwaltung und die Angelegenheiten der Wasserstraßen mit Ausnahme des Schiffsverkehrs,
8. die Angelegenheiten der Enteignung und der Tumultschäden,
9. die Angelegenheiten der Stiftungen – unbeschadet § 5 Nr. 9 und § 6 Nr. 8 –,
10. die Feuersicherheit einschließlich des Kaminkehrerwesens und das Feuerlöschwesen,

11. den Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung, das Führerschein- und Fahrlehrerwesen und die Verkehrserziehung,
12. das Personenstandswesen und das Namensrecht,
13. das Freizügigkeits-, Aufenthalts- und Auswanderungswesen,
14. das Sammlungs-, Lotterie- und Glücksspielwesen – unbeschadet § 7 Nr. 15 –,
15. das öffentliche Versicherungswesen,
16. die Angelegenheiten der Statistik,
17. das öffentliche Vereinsrecht,
18. das Presserecht,
19. das Waffen- und Sprengstoffrecht,
20. die sicherheitsrechtliche Behandlung des Theater- und Filmwesens,
21. das Feiertagsrecht.

§ 4

Das Staatsministerium der Justiz

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz umfaßt die Angelegenheiten der Rechtspflege, insbesondere:

1. das bürgerliche Recht und das Strafrecht einschließlich des Nebenstrafrechts, das Gerichtsverfassungs- und das Verfahrensrecht der ordentlichen Gerichte einschließlich des einschlägigen Kostenrechts,
2. die Stellungnahme zu allen die Rechtspflege berührenden Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen,
3. die Aufsicht über die gesamte bürgerliche (streitige und nichtstreitige) Rechtspflege einschließlich des Grundbuch- und des Notariatswesens,
4. die Aufsicht über die Strafrechtspflege,
5. den Strafvollzug,
6. im Rahmen der Ermächtigung durch den Ministerpräsidenten die Ausübung des Begnadigungsrechts,
7. die Organisation der ordentlichen Gerichte und der bei ihnen errichteten Staatsanwaltschaften,
8. die Angelegenheiten der Rechtsanwälte und das Rechtsberatungswesen,
9. die Durchführung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland,
10. die öffentliche Bestellung und allgemeine Beidigung von Dolmetschern und Übersetzern,
11. die Leitung und Beaufsichtigung aller sonstigen Angelegenheiten der Justizverwaltung,
12. das Prüfungswesen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und für die übrigen Laufbahnen im Bereich der Justizverwaltung.

§ 5

Das Staatsministerium für Wissenschaft
und Kunst

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst umfaßt die Angelegenheiten der Hochschulen und der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Kunst, insbesondere:

1. das Hochschulwesen einschließlich der Hochschulbibliotheken,
2. die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kunst, die Angelegenheiten der Körperschaften und sonstigen Einrichtungen der Wissenschafts- und Kunstpflege, der wissenschaftlichen Sammlungen und der Kunstsammlungen,
3. die Ausbildungsförderung,
4. die Denkmalpflege,
5. das Theaterwesen,
6. die berufliche Ausbildung und die Förderung im Bereich der Musik, des Balletts und des Theaters,
7. die Angelegenheiten des Films und – unbeschadet § 6 Nrn. 1, 3 und 4 – die Medienförderung,
8. die Aufsicht über das Rundfunkwesen,
9. die Angelegenheiten der Stiftungen, die der Wissenschaft, Forschung, Kunst und Denkmalpflege gewidmet sind.

§ 6

Das Staatsministerium für Unterricht
und Kultus

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus umfaßt die Angelegenheiten des Schulwesens und der Erziehung sowie die Religions- und Kirchenangelegenheiten, insbesondere:

1. das gesamte Schul- und Unterrichtswesen,
2. die Grundlagen der Bildungspolitik einschließlich Bildungsplanung und Bildungsinformation,
3. die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung,
4. das außerschulische Bildungswesen (Kindergärten, Erwachsenenbildung), die Angelegenheiten des Sports und der Jugendpflege ausschließlich der Jugendfürsorge,
5. das Bibliotheks- und Archivwesen sowie das öffentliche Büchereiwesen,
6. die Pflege und Förderung des Brauchtums sowie der Volks- und Laienmusik,
7. die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften,
8. die Angelegenheiten der Stiftungen, die der Religion, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung und dem Sport gewidmet sind.

§ 7

Das Staatsministerium der Finanzen

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen umfaßt die Finanzangelegenheiten des Staates, insbesondere:

1. die Aufstellung des Gesamthaushaltsplans und die Überwachung seines Vollzugs,
2. die Stellungnahme zu allen den Staatshaushalt berührenden Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen der Staatsregierung,
3. das staatliche Kassen- und Rechnungswesen,
4. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Beschaffung des Sachbedarfs der Behörden und der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, soweit nicht im Zusammenhang mit dem Bauwesen die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern gegeben ist,
5. das staatliche Steuer-, Kosten- und Gebührenwesen einschließlich der Lastenausgleichs-abgaben,
6. den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden,
7. das Recht des öffentlichen Dienstes für die gesamte Verwaltung in Fragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung (vor allem das Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht),
8. die Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete,
9. die Angelegenheiten der staatseigenen Miet-, Dienst- und Werkwohnungen, soweit es sich nicht um die Verwaltung der anderen Behörden als Verwaltungsvermögen überwiesenen Wohnungen im einzelnen handelt,
10. die Angelegenheiten der Vermögensverwaltung des Staates, soweit es sich nicht um die Verwaltung der anderen Behörden als Verwaltungsvermögen überwiesenen Gegenstände im einzelnen handelt, ferner den Erwerb, die Veräußerung und Belastung unbeweglichen Vermögens des Staates und die Durchführung des Art. 81 der Verfassung,
11. die Verwaltung der Beteiligungen des Staates an wirtschaftlichen Unternehmungen und der Eigenbetriebe des Staates, insbesondere der Staatsbäder, der staatlichen Schifffahrt auf dem Königs-, Tegern- und Ammersee sowie dem Starnberger See, und der Staatlichen Münze,
12. die Finanzbauverwaltung zur Durchführung von Bauaufgaben des Staates auf dem Gebiet der Finanzverwaltung und der übertragenen Bundesaufgaben,
13. das Vermessungs-, Kataster- und Abmarkungswesen, die amtlichen Kartenwerke und das Luftbildwesen in Angelegenheiten der amtlichen Kartographie,
14. die Rechtsstreitigkeiten des Staates und die Beratung der Ministerien in den einschlägigen Rechtsangelegenheiten,
15. das Lotteriewesen des Staates,
16. die Angelegenheiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und – unbeschadet § 8 Nr. 13 – die Angelegenheiten der Landeszentralbank von Bayern,
17. das Staatsschuldenwesen und die Staatsbürgerschaften,

18. die Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte,
19. die Wiedergutmachung.

§ 8

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr umfaßt die Angelegenheiten der gewerblichen Wirtschaft sowie das Verkehrswesen, insbesondere:

1. das Gewerberecht sowie die Durchführung der Verwaltungsaufgaben im Recht der Industrie- und Handelskammern, der Handelsgesellschaften und der wirtschaftlichen Vereine,
2. das Handwerksrecht,
3. das Preisrecht, die gesamte Preisbildung und Preisüberwachung, das Wirtschaftsrecht, das Wettbewerbsrecht und die Kartellaufsicht,
4. das Bergwesen, die geologische Landesuntersuchung und Dokumentation sowie die Förderung der Aufsuchung von Bodenschätzen und Wasservorkommen,
5. die Ausnutzung der Atomenergie zu wirtschaftlichen Zwecken – unbeschadet § 11 Nr. 2 –,
6. die Angelegenheiten der Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der wirtschaftlichen Integration,
7. die Aufsicht bzw. Betreuung hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen bzw. durch staatliche Mittel geförderten Anstalten und Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Berufsausbildung und Fortbildungseinrichtungen – unbeschadet der Schulaufsicht durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus –,
8. die Angelegenheiten der gewerblichen Berufsvertretungen, das gewerbliche Ausstellungs- und Messewesen, das Genossenschaftswesen und die Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfer und verwandter Berufe,
9. die allgemeine Wirtschaftsförderung, Kreditprogramme und Investitionsfragen, die Angelegenheiten der Rationalisierung, der Erfindungsförderung und die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung,
10. die Angelegenheiten der Grenzgebiete und strukturschwachen Gebiete einschließlich der Frachthilfe sowie das öffentliche Auftragswesen einschließlich der Deckung des Verteidigungsbedarfs und der Beteiligung der bayerischen Wirtschaft an den Beschaffungen des Bundes, soweit nicht im Zusammenhang mit dem Bauwesen die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern und, wenn Bauangelegenheiten der Finanzverwaltung in Betracht kommen, die Zuständigkeit des Staatsministeriums der Finanzen gegeben ist,
11. den Fremdenverkehr,
12. das Meß- und Eichwesen,
13. die Börsen-, Banken- und Versicherungsaufsicht, das Währungswesen sowie das Wertpapier- und Emissionswesen,
14. den Binnenhandel und die Außenwirtschaft, die innerdeutschen Wirtschaftsbeziehungen sowie den Warenverkehr mit West-Berlin,
15. das Straßenverkehrswesen – unbeschadet § 3 Nr. 11 und § 11 Nr. 2 – und die Angelegenheiten des gewerblichen Straßenpersonen- und Straßengüterverkehrs,
16. die Angelegenheiten der Binnenschifffahrt und der Schifffahrt auf dem bayerischen Bodenseeanteil,
17. die Angelegenheiten des Luftverkehrs einschließlich der Luftfahrtforschung und den Wetterdienst – unbeschadet § 5 Nr. 2 und § 11 Nr. 2 –,
18. die Angelegenheiten des Eisenbahn- und Bergbahnwesens sowie die Angelegenheiten des Postwesens,
19. den Vollzug des Art. 160 der Verfassung.

§ 9

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten umfaßt die Angelegenheiten der Volksernährung, der Landwirtschaft und des Forstwesens, insbesondere:

1. Ackerbau einschließlich Saatzucht und Pflanzenschutz (Schädlingsbekämpfung),
2. Wein-, Obst- und Gartenbau und landwirtschaftliche Sonderkulturen,
3. Grünlandwirtschaft einschließlich Almwirtschaft und Weiderecht,
4. Moor-, Torf- und Ödlandwirtschaft,
5. Tierzucht einschließlich Fischzucht und Bienenhaltung, Verkehr mit Futtermitteln sowie Hufbeschlag und Hufbeschlagschulen, ferner die Angelegenheiten der Pferderennen, Rennvereine und Buchmacher sowie das Totalisatorwesen,
6. die fachliche Beratung und Fortbildung der Landwirte sowie die Förderung der ländlichen Hauswirtschaft, die Lehre und Gehilfenfortbildung in der Landwirtschaft, der ländlichen Hauswirtschaft und den landwirtschaftlichen Sonderberufen einschließlich der Lehrlingsvermittlung und der Landjugendberatung und die Ausbildung in den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (einschließlich der höheren Fachschulen), Fachakademien und Ausbildungsstätten und in den Lehrgängen auf den in den Nummern 1 bis 5, 13 und 16 genannten Fachgebieten,
7. die grundsätzlichen Fragen der Agrarwirtschaft, die landwirtschaftliche Betriebswirtschaft und die Feststellung der landwirtschaftlichen Ertragslage,
8. das landwirtschaftliche Kreditwesen und die Staatsaufsicht über die Münchener Hypothekenbank eG,
9. die Flurbereinigung und die Förderung der Landtechnik,

10. die Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, der landwirtschaftlichen Vereinigungen und Genossenschaften sowie das landwirtschaftliche Ausstellungswesen,
11. den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr und das landwirtschaftliche Pachtwesen,
12. die ländliche Siedlung, die Eingliederung der Heimatvertriebenen in der Landwirtschaft und die Seßhaftmachung und Bodenreform,
13. das Jagd- und Fischereiwesen,
14. Ein- und Ausfuhr sowie Vorratshaltung von Nahrungsgütern,
15. die Markt- und Absatzfragen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei und den Vollzug der für solche Erzeugnisse erlassenen Marktordnungsgesetze,
16. die Milchwirtschaft und das Molkereiwesen, die milchwirtschaftliche Ausbildung und die Angelegenheiten der Molkereischulen – unbeschadet der Aufgaben der Hochschulen auf diesen Gebieten –,
17. Ausfuhr von Rohholz und die Holzwirtschaftsstatistik,
18. die Verwaltung und Bewirtschaftung der Staatsforsten einschließlich der Staatsjagden und Triftanstalten,
19. die Aufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen und die Bewirtschaftung dieser Waldungen, soweit sie der Staatsforstverwaltung auf Grund Gesetzes oder Vertrags zusteht,
20. die Förderung der Privatwaldwirtschaft,
21. die Fachaufsicht über den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Wälder.

§ 10

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung umfaßt die arbeitsrechtlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere:

1. das Arbeitsrecht (Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht sowie kollektives Arbeitsrecht einschließlich des Betriebsverfassungsrechts) und die Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit,
2. das Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen,
3. die Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung und der Berufsberatung sowie der Arbeitslosenversicherung einschließlich der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge,
4. die Berufsnachwuchsplanung, die Berufshilfe und die berufliche Förderung der Jugend – unbeschadet § 6 Nrn. 1 und 4, § 8 Nr. 7 und § 9 Nr. 6 – sowie arbeitspädagogische und arbeitspsychologische Fragen,
5. die Angelegenheiten der Heimkehrer, des Mutterschutzes, der Heimarbeit und der Frauenarbeit sowie die Ehrung von Arbeitsjubilaren,
6. die Gesundheitsvor- und Gesundheitsfürsorge,

- das Krankenhauswesen, die sport- und badermedizinischen Fragen, die Geschäftsführung des Landesgesundheitsrats,
7. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Versorgung der Angehörigen von Kriegsgefangenen und den Vollzug des Häftlingshilfegesetzes,
8. die Sozialversicherung (gesetzliche Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und Knappschaftliche Versicherung),
9. die Handwerkerversorgung, die Alterssicherung der Landwirte, die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde und die Kindergeldgewährung,
10. die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und deren Verbände, die Familienausgleichskassen und die Versicherungsbehörden,
11. die Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit,
12. den Arbeitsschutz einschließlich des Betriebschutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Sonderarbeitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrankheiten, der Gewerbeaufsicht und der Gewerbehygiene sowie die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen, jeweils soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr oder für Landesentwicklung und Umweltfragen gegeben ist,
13. die Sozialhilfe, die Jugendfürsorge und den Jugendschutz, die Kriegsofferfürsorge und die Schwerbehindertenfürsorge,
14. die Angelegenheiten der Familienhilfe,
15. die Aufsicht über den Technischen Überwachungsverein München e. V.,
16. die Angelegenheiten des Lastenausgleichs einschließlich des Feststellungsverfahrens, der Altsparementschädigung und des Währungsausgleichs – unbeschadet § 7 Nr. 5 –,
17. die Angelegenheiten der Kriegsgefangenenentschädigung und der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,
18. das Wohnungswesen einschließlich der Wohnraumbewirtschaftung,
19. die Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Evakuierten und heimatlosen Ausländer einschließlich der wirtschaftlichen Eingliederung und der Mitwirkung bei der Pflege der Kultur der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Lagerwesens.

§ 11

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen umfaßt die Aufgaben der Landesentwicklung und die Umweltfragen, insbesondere:

1. die Raumordnung und die Landesplanung, vor allem die Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung und die Ermittlung und Fortschreibung der für die räumliche Ent-

- wicklung bedeutsamen Tatsachen und Entwicklungen (Raumbeobachtung),
2. vorausschauende Feststellung von Schädigungen und Gefahren für die Natur, die Landschaft, den Boden, das Wasser und die Luft, ferner
 - a) die Planung und bei der Rechtsetzung die Federführung in den Fragen des Immissions-schutzes, insbesondere des Schutzes gegen Luftverunreinigungen, Schall, Erschütterungen, Licht oder Wärme (ausgenommen das Baurecht), des Schutzes vor den Gefahren der Kernenergie, des Strahlenschutzes und in Fragen der Abfallbeseitigung, jeweils im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich betroffen ist,
 - b) Erarbeitung von Zielvorstellungen für den Gewässerschutz,
 - c) nach Maßgabe besonderer Rechtsvorschriften die Angelegenheiten des Atomrechts, des Strahlenschutzes und des Immissionsschutzes,
 - d) Mitwirkung in grundsätzlichen Fragen des Vollzugs der Rechtsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm, gegen Fluglärm, von Immissionsschutzvorschriften im Straßenverkehrsrecht und von sonstigen Rechtsvorschriften, die auf die Ziele des Buchstaben a gerichtet sind,
 3. den Naturschutz, den Landschaftsschutz und – unbeschadet der Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – die Landschaftspflege,
 4. Koordinierung der Angelegenheiten von Freizeit und Erholung,
 5. die Koordinierung aller die Landesentwicklung berührenden Planungen.

§ 12

Das Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten

¹Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten umfaßt die Vertretung des Freistaates Bayern beim Bund, die Mitwirkung in auswärtigen Angelegenheiten, in Angelegenheiten der innerdeutschen Beziehungen und in Angelegenheiten der Verteidigungspolitik sowie die Förderung der Belange Bayerns gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen. ²Zu den Aufgaben des Staatsministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten mit seinen Dienststellen in Bonn, München und Brüssel (Informationsbüro des Freistaates Bayern) gehören insbesondere:

1. Stimmführung und Vertretung Bayerns im Bundesrat,
2. Beobachtung aller wichtigen politischen Vorgänge beim Bund und den Europäischen Gemeinschaften sowie die Sammlung und Nutzbar-machung entsprechender Informationen,
3. Herstellung von Kontakten und Pflege der Verbindungen der Staatsregierung
 - a) zur Bundesregierung,
 - b) zum Deutschen Bundestag,

- c) zu den Organen der Europäischen Gemein-schaften,
- d) zu den mit Europafragen befaßten deutschen Stellen in Brüssel und zu den bei den Euro-päischen Gemeinschaften akkreditierten Per-sonen,
- e) zu anderen internationalen Organisationen in Brüssel,

und regelmäßige Information des Ministerpräsi-denten und der weiteren Mitglieder der Staats-regierung über die von diesen Stellen verfolgte allgemeine Politik und verfolgten Absichten,

4. Einbringung der Interessen der Staatsregierung im Sinn der Wahrung der bundesstaatlichen Ordnung in die Bundespolitik, Wahrnehmung der Interessen der Staatsregierung gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften und wirkungsvolle Darstellung der Interessen der Staatsregierung in der Öffentlichkeit; hierzu gehört auch die Unterrichtung interessierter Stellen in Brüssel über Entwicklungen in Bayern mit europäischem Bezug,
5. Information vor allem der bayerischen Wirt-schaft, insbesondere kleiner und mittlerer Un-ternehmen, über Förderungsmöglichkeiten der Europäischen Gemeinschaften sowie Vorabklä-rung und Begleitung entsprechender Anträge vor Ort,
6. wirksame und umfassende Information und Un-terstützung der Staatskanzlei und der Staatsmi-nisterien bei der Wahrnehmung der diesen zuge-wiesenen Aufgaben gegenüber den Organen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften,
7. Information des Landtags und des Senats über Europaangelegenheiten.

³Die Erfüllung der Aufgaben, die den übrigen Ge-schäftsbereichen und der Staatskanzlei in dieser Verordnung zugewiesen sind, bleibt unberührt.

§ 13

Besondere Bestimmungen

(1) ¹Für die Behandlung von Gesetz- und Verord-nungsentwürfen im Bereich der Bundesgesetzze-bung und der Landesgesetzgebung sowie von Ent-würfen für Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ist das für den jeweiligen Gegen-stand nach den §§ 3 bis 12 zuständige Staatsmi-nisterium federführend. ²§§ 1, 4 Nr. 2, § 7 Nr. 2 und § 11 Nr. 2 bleiben unberührt.

(2) Für den Vollzug der Gesetze und Verordnun-gen, für die Regelung des Verfahrens der Behörden und für die Aufsicht über die Behörden und Beam-ten ist unbeschadet besonderer Vorschriften und des § 3 Nr. 1 jedes Ministerium innerhalb seines Ge-schäftsbereichs zuständig.

(3) Die Ministerien haben in allen Angelegenheiten, die den Geschäftskreis eines anderen Ministeriums berühren, dieses an der Erledigung zu beteiligen.

(4) Vorlagen in Personalangelegenheiten, die der Beschlußfassung der Staatsregierung vorbehalten sind, werden von dem Ministerium erstellt, in des-sen Haushalt die betreffenden Planstellen ausge-bracht sind.

(5) In allen Bauangelegenheiten haben sich die Ministerien der Baubehörden der inneren Verwaltung zu bedienen, soweit nicht die Finanzbauverwaltung zuständig ist.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft*).

(2) Sie ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 19. Dezember 1956 (GVBl S. 434).

791-5-8-U

Verordnung über den „Naturpark Frankenwald“

Vom 5. Juli 1988

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) ¹Das Gebiet des Frankenwalds in den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kronach und Kulmbach wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. ²Das Gebiet hat eine Größe von ca. 97 170 Hektar.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Frankenwald“.

(3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Frankenwald e. V.“ mit Sitz in Kronach.

§ 2

Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:100 000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:25 000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde sowie bei den Landratsämtern Bayreuth, Hof, Kronach und Kulmbach als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzgebiete

Die besonderen naturschutzrechtlichen Vorschriften über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen innerhalb des Naturparks bleiben unberührt.

§ 4

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 5 Nr. 1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zuläßt,
3. in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnung zu verwirklichen.

§ 5

Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Pflege des Gebiets und zu dessen Entwicklung zum Erholungsraum enthält (Einrichtungsplan), sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

München, den 5. Juli 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

2236-2-3-5-K

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Fünften Verordnung
zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern
– Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld
„Ernährung und Hauswirtschaft“,
Schwerpunkt „Gastgewerbe und Hauswirtschaft“
(gastgewerbliche Berufe) –**

Vom 5. Juli 1988

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 192, BayRS 2236-1-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Fünfte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Ernährung und Hauswirtschaft“, Schwerpunkt „Gastgewerbe und Hauswirtschaft“ (gastgewerbliche Berufe) – (BayRS 2236-2-3-5-K), geändert durch Verordnung vom 2. März 1984 (GVBl S. 203), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

¹Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form. ²Sie wird flächendeckend vom Schuljahr 1989/90 an durchgeführt.“

2. Dem § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Er umfaßt bei Teilzeitunterricht an einzelnen Wochentagen zwei Tage in der Woche und bei Blockunterricht 16 Wochen im Schuljahr.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt sie für die Bereiche der Berufsschulen Lindau und Regensburg am 1. August 1989 in Kraft.

München, den 5. Juli 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-2-3-9-K

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Neunten Verordnung
zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern
– Einführung der beruflichen Grundbildung im Ausbildungsberuf
Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin –**

Vom 13. Juli 1988

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 192, BayRS 2236-1-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Neunten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin – (BayRS 2236-2-3-9-K), geändert durch Verordnung vom 2. März 1984 (GVBl S. 99), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Im Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“ wird vom Schuljahr 1989/90 an berufliche Grundbildung eingeführt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

München, den 13. Juli 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Otto Meyer, Staatssekretär

2235-1-1-2-10-K

Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1988

Vom 20. Juli 1988

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1981 vom 17. Juli 1981 (GVBl S. 245, BayRS 2235-1-1-2-10-K), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1986 (GVBl S. 76), wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Das Gymnasium Penzberg (Landkreis Weilheim-Schongau) erhält die gymnasiale Oberstufe

und wird beginnend mit der Jahrgangsstufe 11 vom Schuljahr 1988/89 an bis zur Jahrgangsstufe 13 ausgebaut.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

München, den 20. Juli 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

230-1-16-U

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3)

Vom 5. Juli 1988

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den Regionalplan der Region Main-Rhön (3) für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Main-Rhön (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U, geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1988, GVBl S. 114, – Anlage zu § 1, Teil A II 7, Anhang 5).

Der Regionalplan ist bei der kreisfreien Stadt Schweinfurt sowie bei den Landratsämtern Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. August

1988 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Regionalplan tritt am 1. August 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ des Regionalplans der Region Main-Rhön (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 1. August 1980, GVBl S. 486, BayRS 230-1-16-U) außer Kraft.

München, den 5. Juli 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 49,40 (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134